Die
rechtliche und wirtschaftliche Natur der Abonnenten-Versicherung.

Inaugural-Dissertation

verfaßt und der

Hohen Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Kgl. Bayer. Julius-Maximilians-Universität Würzburg

zur

Erlangung der rechts- u. staatswissenschaftlichen Doktorwürde

vorgelegt von

Albert L. Pariser

aus Berlin.

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Lucka S.-A.
Reinhold Berger.
1915.

Referent:

Reichsrat u. Geheimer Rat Professor **Dr. Georg v. Schanz**

Meinen lieben Eltern

gewidmet

Inhaltsverzeichnis.

Seite

I. Abschnitt.

Die privatrechtliche Natur der Abonnenten-Versicherung 1

§ 1. Die privatrechtliche Natur der beaufsichtigten Abonnenten-Versicherung 2

§ 2. Die privatrechtliche Natur der unbeaufsichtigten Abonnenten-Versicherung 6

II. Abschnitt.

Die öffentlich-rechtliche Natur der Abonnenten-Versicherung 25

§ 3. Die öffentlich-rechtliche Natur der beaufsichtigten Abonnenten-Versicherung 25

§ 4. Die öffentlich-rechtliche Natur der unbeaufsichtigten Abonnenten-Versicherung 26

III. Abschnitt.

Die wirtschaftliche Natur der Abonnenten-Versicherung 34

§ 5. Die Abonnenten-Versicherung als Propagandamittel der Presse 34

§ 6. Die Abonnenten-Versicherung als Versicherungsschutz für die Abonnenten 44

IV. Abschnitt.

§ 7. Die zukünftige Gestaltung der Abonnenten-Versicherung . . 59

Literatur.

Denkschrift über die Abonnenten-Versicherung, Aktenst. Nr. 644 der Drucksachen zu den Verhandlungen des Reichstags, 13. Leg.-Per. 1. Sess. 1912/13.

Manes, „Zur Frage der Abonnenten-Versicherung" in Masius Rundschau, Leipzig 1908, S. 14ff.

Schneider, „Zur Frage der sogenannten Abonnenten-Versicherung" in ZS. für die gesamte Versicherungswissenschaft, IX, 1909, 704ff.

Hagen, „Zur Frage der sogenannten Abonnenten-Versicherung", in ZS. Vers.-Wiss. X, 1910, 277.

„Die Abonnenten-Versicherung", Aufs. d. Nürnberger Lebensversicherungsbank (als Manuskript gedruckt) Nürnberg 1913.

Lewis, Lehrbuch des Versicherungsrechts, Stuttgart 1889.

Ehrenberg, Versicherungsrecht, Leipzig 1893.

Manes, Versicherungswesen, Leipzig 1913.

Ehrenberg, „Der Begriff des Versicherungsvertrages, in Leipz. ZS. f. Handels-, Konkurs- und Vers.-Recht, 1907, S. 161ff.

Baer, v., „Der Versicherungsvertrag" in Endemanns Handb. des ges. Handelsrechts, Leipzig 1913 I § 38, S. 413ff.

Enneccerus, Kipp, Wolff, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, Marburg 1914.

Kohler, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, Berlin 1906.

Oertmann, Das Recht der Schuldverhältnisse, Berlin 1910.

Liszt, v., Lehrbuch des deutschen Strafrechts, Berlin 1911.

Cosack, Lehrbuch des Handelsrechts.

Mataja, Die Reklame, 1910.

Diez, Das Zeitungswesen, Leipzig 1910.

Kommentare zum Gesetz über die privaten Versicherungs-Unternehmungen vom 12. Mai 1901: Manes-Hagen, Tübingen 1909, Könige, Berlin 1910, Rehm, München 1911.

Kommentare zum Gesetz über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908: Gugel, Stuttgart-Leipzig 1909. Josef, Berlin 1908. Lindner-Fell, Berlin 1909. Manes-Hagen, Berlin 1908.

Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch: Staudinger, München 1908.

" zum Handelsgesetzbuch: Cosack.

" zum Allgemeinen Landrecht für die preußischen Staaten: Koch, Berlin-Leipzig 1884.

Versicherungs-Lexikon: Manes, Tübingen 1909.
Handwörterbuch der Staatswissenschaft: Conrad, Lexis, Elster, Löning. Jena 1911.

Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft (ZS. Vers.-Wiss.) herausg. v. Deutschen Verein für Versicherungs-Wissenschaft, Berlin seit 1900.
Wallmann's Versicherungs-Zeitschrift, Groß-Lichterfelde seit 1867.
Zeitschrift für Versicherungswesen, herausg. v. Neumann, Berlin seit 1877.
Österreichische Versicherungs-Zeitung und Versicherungs-Recht.
Juristische Wochenschrift, Berlin seit 1881.
Deutsche Juristen-Zeitung, Berlin.
Der Zeitungsverlag (ZV.) Fachblatt f. d. ges. Zeitungswesen, Organ des Vereins deutscher Zeitungsverleger, Magdeburg.
Augustinus-Blatt. Vereinsblatt des Augustinus-Vereins zur Pflege der katholischen Presse.
Die Abonnenten-Versicherung (ZS. A.-V.) Organ für das Versicherungswesen der Presse, Charlottenburg, Juni 1912—Juni 1913.
Schweizerischer Bundesratsbeschluß betr. die Abonnentenversicherung vom 23. Sept. 1913. (Abgedr. i. d. Schweizerischen Buchdrucker-Ztg. 1913 Nr. 43, 44, 45).
Begründung zum Entwurf eines Gesetzes über die privaten Versicherungs-Unternehmungen, Aktenst. z. d. Verhandl. des Reichstages Nr. 5, X. Leg.-Per. II. Sess. 1900, 1901.
Bericht der 7. Kommission des Reichstages über den Entwurf eines Gesetzes über die privaten Versicherungs-Unternehmungen, Aktenstück 244, X. Leg.-Per. II. Sess., 1900/01.
Bericht der 8. Kommission über den Entwurf eines Gesetzes über den Versicherungsvertrag, Aktenst. 602, Anl. 8, II. Sess., 1905/07.
Bericht der 7. Kommission zur Beratung eines Entwurfs zum Versicherungsvertrags-Gesetz, Aktenst. 626, Anl. 3, I. Sess., 1907/08.
Stenographische Berichte der Reichstagsverhandlungen vom 1./5. 1908, 13./2. 1909, 20./3. 1911, 22./3. 1912, 5. 6./2. 1913.

I. Abschnitt.

Die privatrechtliche Natur der Abonnenten-Versicherung.

Unter Abonnenten-Versicherung (A.-V.) versteht man nach der Definition der Denkschrift (Denk.) S. 1 „diejenige Versicherung, welche die Abonnenten von Zeitungen in ihrer Eigenschaft als Abonnenten genießen". Die A.-V. kann auf zweierlei Weise betrieben werden:

1. Der Zeitungsverleger schließt zugunsten seiner Abonnenten einen Kollektivversicherungsvertrag mit einer der staatlichen Aufsicht unterliegenden Versicherungsgesellschaft ab. Diese Betriebsform der A.-V. wird als beaufsichtigte A.-V. bezeichnet.

2. Der Zeitungsverleger schließt mit den Abonnenten Versicherungsverträge ab, d. h. er tritt selbst als Versicherer auf. In diesem Falle spricht man von der unbeaufsichtigten A.-V.

In der Praxis kommt vereinzelt noch eine dritte Betriebsform vor, die aber, wie Manes[1]) und Schneider[2]) richtig betonen, juristisch überhaupt keine Versicherung ist, und wirtschaftlich nur ein in der Wirkung versicherungsähnliches Versprechen vortäuscht. Die Abonnenten haben in diesem Falle, wie in den Bedingungen ausdrücklich erklärt wird, keinen Rechtsanspruch im Falle des Eintrittes eines Entschädigungsfalles, vielmehr ist die Auszahlung allein in das freie Ermessen des Verlegers gestellt.

---

[1]) Manes, Vers. Lex. S. 1577; Masius-Rundschau 1908 S. 19 f.

[2]) Schneider, ZS. Vers. Wiss. IX, 722.

§ 1.

Die privatrechtliche Natur der beaufsichtigten A.-V.

Bei der beaufsichtigten A.-V. schließt, wie schon oben ausgeführt wurde, der Zeitungsverleger mit einer der staatlichen Aufsicht unterliegenden Versicherungsgesellschaft einen sog. Kollektivversicherungsvertrag zugunsten seiner Abonnenten ab. In diesem Falle liegt eine Versicherung für fremde Rechnung vor, da derjenige, der den Vertrag mit dem Versicherer im eigenen Namen abschließt, durch diesen Vertrag das Interesse eines anderen versichert (cf. Begr. zu § 74 VVG.). Die Vorschriften der §§ 74—79, 179 VVG. finden also auf die beauf. A.-V. entsprechende Anwendung. Versicherer ist demnach die Versicherungsgesellschaft, Versicherungsnehmer der Zeitungsverleger und Versicherter der Abonnent.[1]) Ein Versicherungsvertrag kommt nur zwischen dem Verleger und der Gesellschaft zustande.[2]) Das Rechtsverhältnis zwischen dem Verleger und dem Abonnenten hinsichtlich der Versicherung beruht auf Genehmigung. Denn, wie Schneider (S. 261 a. a. O.) ausführt, ist „die Wirksamkeit der Versicherung, d. h. des Versichertseins, nicht des Versicherungsvertrages, von dem endgültigen einverständlichen Rechtserwerb des Versicherten, also von dessen Zustimmung abhängig" (vgl. § 76 Abs. 3 VVG.). Diese Genehmigung erfolgt meist stillschweigend oder durch konkludente Handlung: Unterschreiben der Abonnementsquittung oder Unterschreiben des Versicherungsscheins. Eine wichtige Ausnahme dieses eben angeführten Grundsatzes findet sich in den Versicherungsbedingungen für die Abonnenten-Sterbegeld-Versicherung derjenigen Gesellschaft, die die meisten Abonnenten-Unfall- und Sterbegeld-Versicherungen abgeschlossen hat. Der Abonnent hat hier nur das Recht, die Versicherung bei der Gesellschaft zu beantragen. Dieser bleibt die Annahme oder Ablehnung des Antrages überlassen. Erfolgt die Annahme, so erhält der Abonnent einen Versicherungsschein ausgehändigt; lehnt die Versicherungsgesellschaft den Antrag ab, so steht dem Abonnenten das Recht auf Kündigung des Abonnements-Vertrages zu (Denk. S. 43, 47, 49).

Nach den allgemeinen Grundsätzen der Versicherung für fremde Rechnung und den Vorschriften des BGB. über die Verträge zugunsten

---

[1]) Z. V. 10. April 1902.

[2]) Über die nähere Ausgestaltung dieses Vertrages vgl. Denk. S. 28ff., S. 44ff.

Dritter (§§ 328—335 BGB.), hat der Verleger, der einen Versicherungsvertrag im eigenen Namen zugunsten seiner Abonnenten abgeschlossen hat, die Prämie an die Gesellschaft zu entrichten. Eine Besonderheit der beaufsichtigten A.-V. ist, daß für alle Abonnenten eine gleiche Prämie vom Verleger bezahlt wird, d. h. daß eine Abstufung der Prämien etwa nach der Gefährlichkeit der Berufe bei der Abonnenten-Unfall- oder nach dem Lebensalter bei der Abonnenten-Sterbegeld-Versicherung nicht stattfindet.[1]) Die Prämie des Verlegers setzt sich aus zwei Teilen zusammen, von denen, wie die Denkschrift der Nürnberger Lebensversicherungsbank ausführt, einer dazu dient, „das laufende Risiko und die laufenden Verwaltungskosten zu decken, während der andere Teil als rechnungsmäßig erforderliche Rücklage für spätere Zeiten anzusehen und nur für den Fall der dauernden Fortsetzung der Versicherung notwendig ist, im übrigen aber ein Guthaben des Verlages darstellt".[2]) Der Gesellschaft gegenüber haftet demnach für die pünktliche Bezahlung der Prämie der Verleger als Versicherungsnehmer. Dabei ist es ganz unwesentlich, ob der Verleger wieder seinerseits im Abonnementspreis ein Entgelt für die Gewährung einer Versicherung erhält.

Die Rechte aus dem Versicherungsvertrage gegen den Versicherer stehen dem Versicherten zu (§ 75 Abs. 1 VVG.), die Verfügung über diese Rechte aber dem Versicherungsnehmer (§ 76 Abs. 1 VVG.)[3]) Der Versicherte kann über seine Rechte nur verfügen und diese Rechte gerichtlich geltend machen, entweder durch die Zustimmung des Versicherungsnehmers oder durch Aushändigung eines Versicherungsscheins (§ 75 Abs. 2 VVG.).[4]) Beide Bedingungen des § 75 zur freien Verfügung und zur gerichtlichen Geltendmachung der Rechte aus der Versicherung durch den Versicherten kommen bei der beaufsichtigten A.-V. vor. Einmal enthalten die allgemeinen Bedingungen der beaufsichtigten A.-V. meist als Kopf den Satz: „Die Versicherungs-Gesellschaft zu N. gewährt den Abonnenten X.-Tageblatts unter den nachstehenden Bedingungen Versicherung auf den Fall tötlicher Verunglückung in Höhe

---

[1]) Das Aufsichtsamt hat dies wegen der niedrigen Versicherungssumme für unbedenklich erklärt.

[2]) Macht also bei der Abonnenten-Sterbegeldversicherung ein Abonnent von dem ihm zustehenden Recht der direkten Weiterversicherung (s. u.) nicht Gebrauch, so erhält der Verleger die für den Abonnenten angesammelte Prämienreserve ohne jeden Abzug von der Versicherungs-Gesellschaft zurückvergütet.

[3]) Vgl. Ehrenberg, Lb. S. 191.

[4]) Vgl. §§ 886, 887 HGB. (Seevers.)

von M. 1000" (Denk. 34, 49). Zugleich wird gewöhnlich ein auf den Namen lautender Versicherungsschein für jeden Abonnenten ausgestellt, der auf der Rückseite die allgemeinen Versicherungsbedingungen enthält.

Die beaufsichtigte A.-V. endigt entweder durch Ablauf des Abonnements oder durch den Ablauf oder die Kündigung des Vertrages zwischen der Versicherungsgesellschaft und dem Verleger.[1]) In beiden Fällen steht bei der Abonnenten-Sterbegeld-Versicherung den Abonnenten unter gewissen Voraussetzungen (Denk. S. 51 § 5 und S. 54 § 7) das Recht zu, eine unmittelbare Weiterversicherung[2]) bei der Versicherungs-Gesellschaft gegen Entrichtung einer monatlichen, tarifmäßigen Prämie des betreffenden Alters unter den gleichen Bedingungen zu beantragen.[3]) Bei der Abonnenten-Unfall-Versicherung steht bei Kündigung des Vertrages zwischen Verlag und Gesellschaft den bisher versicherten Abonnenten das Recht zu, vom Tage des Erlöschens der Versicherung an, das Abonnement aufzugeben und den etwa über diesen Tag hinaus bezahlten Abonnementsbetrag zurückzuverlangen (Denk. S. 37 § 12). Die Gesellschaft haftet aber beim Erlöschen des Vertrages solange den Abonnenten, bis diesen durch das Blatt selbst das Aufhören der Versicherung bekanntgegeben wird (Veröffentlichungen des Kaiserlichen Aufsichtsamtes für Privatversicherungen Berlin: [A. P. V.] 1909 S. 179). Aus diesem Grunde wird von der Gesellschaft in dem Vertrage mit dem Verleger stets verlangt, daß die Kündigung sofort nach hiervon erlangter Kenntnis einen Monat hindurch in wöchentlichen Zwischenräumen in der betreffenden Zeitung an auffallendem Platze mit genauer Angabe des Zeitpunktes des Erlöschens bekannt zu machen ist.

Irrtümlicherweise wird die beaufsichtigte A.-V., die ich als Versicherung für fremde Rechnung charakterisierte, als Rückversicherung aufgefaßt. So führt z. B. Dr. Polaszek in der DJZ. 1913 S. 637 folgendermaßen aus: „Zugegeben ist nur, daß scheinbar im Falle der beaufsichtigten A.-V. die versicherten Abonnenten den Versicherungs-Schutz einer Gesellschaft genießen, in praxi aber ist es nicht der Fall

---

[1]) Die Versicherung erlischt auch noch im Falle, daß der Versicherte Europa länger als 3 Monate verläßt oder wenn er im Heere oder in der Marine Kriegsdienst leistet. In diesen Fällen wird das volle, auf den Tag des Erlöschens berechnete Deckungskapital ausgezahlt; vgl. § 7 der Vers.-Bedingungen i. d. Denk. S. 52. Über freiwilliges Kriegssterbegeld vgl. u. § 6 I.

[2]) Über das Rückkaufsrecht des Abonnenten im Falle, daß er von der Weiterversicherung nicht Gebrauch macht, vgl. Denk. 47, 48.

[3]) Über lebenslängliche Abonnentensterbegeld-Vers. vgl.: A. P. V. 1908 S. 81 ff., 1913 S. 97 und 1914 S. 108.

(er zitiert dann § 4 des Vertrages zwischen Gesellschaft und Verleger, Denk. S. 29) im praktischen Verkehr wird statt dessen auch einfach vereinbart, daß die Gesellschaft die entstandenen Unfallschäden reguliert und den verausgabten Betrag zuzüglich 20% Verwaltungskosten von dem Verleger einzieht". Pollaszek verneint deshalb, daß ein Versicherungs-Vertrag zwischen Gesellschaft und Verlag vorliegt, weil die Gesellschaft auf juristischem Wege durch Vertrag jede Verlustmöglichkeit für sich beseitigt. Die beaufsichtigte A.-V. spiegle deshalb nur ein Versicherungsverhältnis zwischen Gesellschaft und Verleger vor, „sie verschleiert das tatsächliche Verhältnis, daß der Verleger der eigentliche Versicherungsgeber ist".

Wir verstehen unter Rückversicherung „diejenige Versicherung, durch welche der Versicherer für die seinerseits vertragsmäßig übernommene Ersatzpflicht sich wiederum anderwärts Deckung verschafft".[1]) Der Versicherte tritt in diesem Falle hinsichtlich seiner Rechte aus der Versicherung nur zu dem ersten Versicherer in Rechtsbeziehung.[2]) Träfe die Bezeichnung „Rückversicherung" für die beaufsichtigte A.-V. zu, so wäre demnach der Verlag der Versicherer, gegen den sich alle Entschädigungsansprüche zu richten hätten, die Versicherungsgesellschaft der Rückversicherer, bei dem der Verleger das übernommene Risiko seinerseits wieder in Deckung gibt. Diese Auffassung der beaufsichtigten A.-V. als Rückversicherung gründet sich auf die eigentümliche Art der Abrechnung zwischen den Vertragsparteien: Kündigungsrecht der Bank, wenn die geleisteten Schadenszahlungen die bezahlten Prämien, von denen 20% als Verwaltungskosten in Abzug zu bringen sind, übersteigen (Denk. S. 29 § 4); die Hinterlegung einer Kaution durch den Verleger für die Deckung etwaiger Verluste und sonstiger Ansprüche der Gesellschaft aus dem Vertrage (so bei der Sterbegeld-Versicherung, (Denk. S. 31 § 6, S. 43, 45 § 9); Gewinn- und Verlust-Verteilung (Denk. S. 45 § 8). Diese Regelung ist aber bei der beaufsichtigten A.-V. im Falle einer Sterbegeldgewährung notwendig, um durch Ausgleich der Risiken das Gesetz der großen Zahl in Wirksamkeit treten zu lassen. Der Fehler der oben genannten Auffassung liegt im Grunde daran, daß Verlust und Risiko gleichgestellt werden. Es liegt doch nicht im Wesen der rechtlichen Natur eines Versicherungs-Vertrages, daß der Versicherer einen Verlust erleidet, vielmehr soll er die Gefahr

---

[1]) Emminghaus, Handb. d. Staatsw.; Manes, Vers.-Lex. Art: Rückvers.; ALR. II 8 § 2016 in Verb. mit Art. 75 EGBGB.

[2]) Vgl. Komm. z. VVG. Lindner-Fell Anm. zu § 186 VVG.

des Eintritts des Versicherungs-Falles (Risiko) auf eine Mehrheit von Versicherten verteilen, um durch die Wirkung des Gesetzes der großen Zahl und der Wahrscheinlichkeitsrechnung im Entschädigungsfalle auszahlen zu können. Der Ansicht, daß Rückversicherung vorliege, stehen noch weitere tatsächliche Verhältnisse entgegen. In den allgemeinen Versicherungsbedingungen ist meist schon in der Überschrift klar zum Ausdruck gebracht, daß sich die Rechtsansprüche der Abonnenten bezüglich deren Rechtsnachfolger gegen die Gesellschaft richten (vgl. S. 6: Ankündigung der Vers.), was bei einer Rückversicherung, wie oben ausgeführt ist, nicht der Fall sein würde. Für die Behauptung, daß nicht der Verleger, sondern die Gesellschaft im Falle der beaufsichtigten A.-V. der Versicherer ist, spricht ferner die Verpflichtung der Gesellschaft im Falle der Abonnentensterbegeld-Versicherung, den Abonnenten auf Antrag auch über die Dauer des Abonnementsvertrages hinaus unter bestimmten Voraussetzungen und Bedingungen Versicherungs-Schutz zu gewähren. Läge tatsächlich ein Rückversicherungsvertrag zwischen Verleger und Gesellschaft vor, d. h. wäre der Verleger der Versicherer, so hätte, wie in den Veröffentlichungen des A. P. V. 1908 S. 83 ausgeführt wird, „da der Verlag nicht in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft besteht (§ 6 Abs. 2 V. A. G.) und auch aus anderen Gründen die Erlaubnis nicht erteilt werden können". Hiermit dürfte die Behauptung, bei der beaufsichtigten A.-V. läge ein Rückversicherungsvertrag und keine Versicherung für fremde Rechnung vor, widerlegt sein.

In der Praxis der unbeaufsichtigten A.-V. kommt es allerdings vor, daß Verleger entweder das ganze Risiko oder Teile desselben bei einer Versicherungsgesellschaft in Rückdeckung geben. In diesem Falle darf man mit Recht von einem Rückversicherungsvertrage zwischen Verleger und Gesellschaft sprechen, denn hier ist der Verleger der eigentliche Versicherer, gegen den sich die Rechtsansprüche der Abonnenten aus der Versicherung richten (vgl. JW. 1903, 192).

§ 2.

Die privatrechtliche Natur der unbeaufsichtigten Abonnenten-Versicherung.

A.

Während bei der beaufsichtigten A.-V. Versicherer die Gesellschaft, der Verleger nur Versicherungsnehmer zugunsten seiner Abonnenten ist,

schließt bei der sog. unbeaufsichtigten A.-V. der Verleger im eigenen Namen und auf eigene Rechnung mit seinen Abonnenten Versicherungs-Verträge ab, d. h. er selbst tritt als Versicherer auf.

Zahlreiche Versuche sind gemacht worden, um diese versicherungsrechtliche Natur der unbeaufsichtigten A.-V. zu widerlegen. Teils in dem Bestreben, sie zu verbieten, indem man sie als Lotterie bezeichnet und Bestrafung nach § 286 StGB. verlangt, teils in dem Bestreben, sie den zwingenden Rechtsnormen des VVG. und der Aufsicht nach dem V. A. G. zu entziehen, indem man jeden Versicherungs-Charakter bestreitet[1]) und die unbeaufsichtigte A.-V. als „Schenkung", ja sogar als „Auslobung" bezeichnet.

Die Behauptung, daß bei der unbeaufsichtigten A.-V. der Verleger Versicherungs-Verträge mit seinen Abonnenten abschließt, muß deshalb näher begründet werden.

Ebenso wie das Versicherungs-Aufsichtsgesetz vom 12. Mai 1901 eine Definition der Versicherungs-Unternehmung vermeidet, gibt das Gesetz über den Versicherungs-Vertrag vom 30. Mai 1908 keine juristische Begriffsbestimmung des Versicherungs-Vertrages. Schon bei der Beratung des genannten Gesetzes hat es sich gezeigt, daß es nicht möglich ist, den Begriff der Versicherung in erschöpfender Weise durch eine gesetzliche Vorschrift festzustellen.[2]) Der französische Entwurf eines VVG. vom 18. Februar 1907 gibt folgende Definition: „L'assurance est un contrat par lequel l'assureur s'oblige moyennant une rémunération appelée prime ou cotisation à certaines préstations au cas ou se réaliseraient certaines éventualités relatives au bien ou à la personne de l'assuré".[3]) Aus dieser unzulänglichen gesetzlichen Definition und aus den vielen Versuchen der Literatur, das Wesen und die juristische Natur des Versicherungs-Vertrages in eine Formel zu fassen, erhellt, daß es den Rahmen dieser Arbeit sprengen würde, wollte ich auf die einzelnen verschiedenen Definitionen und ihre Berechtigung eingehen.[4])

---

[1]) Z. B. 10. April 1902.

[2]) Manes, Komm. zum VVG., Vorbem.

[3]) Über die englische Auffassung vgl. ZS. Vers.-Wiss. 1908 S. 552.

[4]) Definition des Versicherungsvertrages: Dernburg, Preuß. Privatrecht II § 232, Goldschmidt, Lb. des Handelsrechts § 49 S. 582, Lewis, Lb. des Vers.-Rechts § 3 S. 28, Cosack, Lb. des Handelsrechts § 129, Ehrenberg, Vers.-Recht I S. 55 ff., ders., Leipz. ZS. 1907 S. 167 und 174; Brodmann, Leipz. ZS. 1907 S. 125. Gegenüberstellung der beiden wissenschaftlichen Lehrmeinungen, vgl. Könige, Komm. zum VAG. S. 25, 26.

Die meiste Zustimmung genießt die Definition Ehrenberg's (Vers.-Recht I, 55) in der Literatur. Danach ist ein Versicherungs-Vertrag „ein selbständiger Vertrag kraft dessen die eine Partei gegen Entgelt eine Vermögensleistung für den Fall des Eintrittes einer ungewissen, wirtschaftlich nachteiligen Tatsache verspricht".

I.

Der Vertrag muß entgeltlich sein. Schon das ALR. fordert in der Definition[1]) der Vers. (ALG II 8 § 1934 Art. 75 EBGGBG)[2]) eine bestimmte Abgabe als wesentliches Erfordernis des Vers.-Vertrages. Ebenso nennt das VVG in § 1 Abs. 2 als Verpflichtung des Vers.-Nehmers aus dem Vers.-Vertrage die Zahlung der vereinbarten Prämie.[3]) Es ist demnach zuerst die Frage zu prüfen, ob und wie bei der unbeauf. A.-V. ein Entgelt für die Vers. durch die Abonnenten entrichtet wird.

Es erfolgt eine Prämienzahlung bei der unbeauf. A.-V. und zwar in zweierlei Weise.

a) Im ersten Falle erhöht der Verleger bei Einführung der A.-V. den Abonnementspreis, oder er gibt zwei Ausgaben seiner Zeitung heraus. Eine sog. Ausgabe A zu dem bisherigen Abonnementspreise nnd ohne Vers., eine Ausgabe B zu erhöhtem Abonnementspreise und mit Vers. Um nun im letzteren Falle die Erhöhung des Abonnementspreises des Charakters einer Prämie für die Vers. zu entkleiden, wird zu der Ausgabe B noch ein minderwertiges illustriertes Blatt, meist ein Witzblatt, geliefert, dessen Herstellungskosten aber stets so niedrig sind, daß trotz alledem im erhöhten Abonnementspreise eine Prämie enthalten ist.[4])

b) Der Verleger gewährt aber sehr häufig die Versicherung, ohne den Abonnementspreis zu erhöhen. In diesen Fällen bezeichnet er die unbeauf. A.-V. als „geschenkweise Unfallfürsorge", „kostenlose Vers." oder wählt andere ähnliche Bezeichnungen. Der Ausdruck „Versicherung" wird in den meisten Fällen ängstlich vermieden. Die Gerichte haben

---

[1]) „Der Vers.-Vertrag ist ein Vertrag, durch welchen der eine Vertragsschließende gegen Empfang einer bestimmten Abgabe die Verhütung des aus einer bestimmten Gefahr entstehenden Schadens übernimmt."

[2]) Vgl. RG 24, 297. Urt. d. KG vom 16. 12. 1901.

[3]) Bericht der 7. Kommission zum VAG: „Erfordert wird dazu auch eine Leistung des Vers.-nehmers."

[4]) ZS A.-V. Hildebrandt, 1912 August.

sich aber in der überwiegenden Mehrzahl auf den Standpunkt gestellt, daß derartige Bezeichnungen nur zum Schein gebraucht sind, um die Vers. den Vorschriften des VVG und des VAG zu entziehen.[1])

Bei den großen Kosten der Herstellung einer Zeitung für Redaktion, Maschinen, Papier, Personal usw. kann selbstverständlich der Abonnementspreis bei weitem nicht ausreichen, um die Unkosten der Herstellung des Blattes zu decken. Vielmehr sucht der Verleger volle Deckung seiner Unkosten und geschäftlichen Gewinn aus den Insertionseinnahmen, so daß „die Existenz einer modernen Zeitung wirtschaftlich ganz und gar auf das Inseratenwesen gestellt ist."[2]) Man darf sich deshalb bei der Beurteilung der Frage, ob, wenn der Abonnementspreis bei Einführung der A.-V. nicht erhöht worden ist, trotzdem eine Prämie im Abonnementspreis enthalten sei, nicht auf einen einseitigen juristischen Standpunkt stellen, vielmehr muß man, wie ja häufig gerade bei der Vers., wirtschaftliche Momente mit in Betracht ziehen. „Für die Beurteilung der Rechtsnatur einer wirtschaftlichen Erscheinung kommt es nicht auf den Schein, sondern auf das Wesen der Sache an."[3])

1. Es liegt gar nicht in der Absicht des Verlegers, seinen Abonnenten aus reinen „sozialen Beweggründen" einen Vers.-Schutz kostenlos zu gewähren. Er will lediglich die Zahl seiner Abonnenten und damit natürlich auch die Zahl der Inserenten erhöhen. Die Versicherung macht sich also einmal durch die erhöhte Abonnentenzahl und zweitens durch größere Einnahmen aus den Inseraten bezahlt. In einer Konferenz im Reichsamt des Innern über die Frage der Abonnentenvers. vom 21. Juni 1913[4]) will Kommerzienrat Leonhard die Verlage mit „Abonnenten-Unfallunterstützung" in zwei Gruppen teilen, von denen die ersten im Abonnementspreis eine Vers.-Prämie hineinkalkuliert haben, die zweiten aber „an Hand ihrer Geschäftsbücher nachzuweisen vermögen, daß die Leistungen des Verlegers höher sind als der Bezugspreis, die hiernach also ihren Abonnenten eine Unfallunterstützung tatsächlich völlig beitragslos gewähren." Als ein Beispiel für die zweite Art führt er an, daß die Kieler Neuest. Nachr. in dem Geschäftsjahre 1. Juli 1911 bis 30. Juni 1912 für Herstellung des Blattes

---

[1]) RG 18. Juni 1907, abgedr. APV 07 S. 118, Anh. S. 33 und S. 84 f; Denk. S. 14 ff. LG Frankf. a. M. 14. 10. 07 (Denk. 15); LG, Leipz. 18. 12. 06; Denk. S. 10; OLG Dresden 26. 3. 1914 (Seuff Arch 69, 264).

[2]) Diez, Zeitungswesen S. 139, vgl. auch S. 102.

[3]) Begründung zum Schweizer Bundesratsbeschluß vom 7. Nov. 1913. (Schweiz. Buchdr. Ztg. 1913 Nr. 45 ff.)

[4]) ZV 1913 Nr. 27/28.

(Redaktion, Druckpapier, Betriebsmaterialien, Betriebskraft, Speditionskosten, Trägergebühren, Löhne, Arbeiterversf., Anschaffungskosten der illustrierten Beilage) 308 708,38 M. mehr ausgegeben haben, als sie an Abonnementsgebühren einnahmen. Dieser Verlust auf Abonnements stellte sich während der drei letzten Geschäftsjahre auf durchschnittlich 289 200,80 M.[1]) Die zur Auszahlung gelangten Unterstützungsbeiträge, welche in die obige Herstellungskostenberechnung nicht eingeschlossen sind, stellten sich im Durchschnitt der letzten drei Geschäftsjahre auf 36 700 M. pro Jahr.

Bei dieser Rechnung fehlt die Angabe, wie viel die Einnahmen aus den Inseraten betrugen, und um wie viel diese seit der Einführung der A.-V. gestiegen sind. Ganz abgesehen davon, daß vom wirtschaftlichen Standpunkte, d. h. „ökonomisch", in jedem Falle im Abonnementspreis ein Entgelt für die Versicherung liegt,[2]) würde es praktisch zu großen Schwierigkeiten führen, sollte es allein von dem rechnungsmäßigen Nachweis des Verlegers, ob die Prämie in den Abonnementspreis mit hineinkalkuliert ist, oder ob die Leistungen des Verlages die Leistungen der Abonnenten rechnerisch übersteigen, abhängen, ob ein Versicherungsvertrag zustande gekommen und ob die Aufsicht nach dem VAG gegeben ist.

2. Es liegt keineswegs in der Absicht des Verlegers, der ja seine geschäftlichen Vorteile im Auge haben muß, seinen Abonnenten so beträchtliche Zuwendungen unentgeltlich zu machen. Ebensowenig liegt es in der Absicht der Abonnenten, daß die ihnen gewährte Versicherung unentgeltlich erfolgt. Vielmehr werden die Abonnenten regelmäßig den Abonnementspreis als Entgelt für die A.-V. ansehen.[3])

II.

Es muß ein selbständiger Vertrag vorliegen.[4])

Die vertragsmäßige Vereinbarung der Übernahme des aus einer Gefahr für einen anderen sich ergebenden Nachteils kann in so enger

[1]) Ein anderes Beispiel gibt Diez a. a. O. S. 102.

[2]) Gleiche Ansicht vertreten: Begründung des Schweiz. Bundesratsbeschlusses vom 7. 11. 1913; OLG. Dresden 17. 6. 08, abgedr. Ann. des OLG. Dresden, 30, 163. Von dieser Ansicht abweichendes Urteil: KG. 16. 12. 01. Abgedr. ZS. A.-V. 1912 Heft 5. „Die Verfügung muß nicht bloß tatsächlich an irgend einer Einnahme vorhanden sein, sondern sie muß als Prämie gewollt, als solche zum Gegenstand vertragsmäßiger Abrede gemacht sein".

[3]) Denk. 129.

[4]) Schneider, ZS. Vers. Wiss. 1904, 188/89.

Verbindung mit einem anderen Vertrage stehen, daß die Übernahme der Haftung für Schäden lediglich ein Ausfluß des Hauptvertrages darstellt. So z. B. bei der Übernahme des Delcredere durch den Agenten oder Kommissionär (§ 394 HGB), bei der Verpflichtung zum Schadenersatz bei zufälliger Schädigung bei der Aufbewahrung von Sachen. (Kürschner, Lagerhalter). So hat z. B. das APV in dem Beschluß Nr. 17 (APV 03 S. 19) Abmachungen, die ein Fabrikant von Gläsern mit seinen Kunden dahin trifft, daß er gegen eine jährliche Gebühr Bruchschäden an Gläsern ersetzt, die aus seinem Geschäft abgenommen sind, für Nebenabreden neben den Kauf- und Lieferungsverträgen des Fabrikanten erklärt, ihnen also den Charakter einer selbständigen Versicherung abgesprochen. Der Zweck eines derartigen Nebenvertrages ist auch meist ein ganz anderer als der eines Versicherungsvertrages, wie Ehrenberg (Vers. R. Bd. 1 S. 56) ausführt: „Der Gefahrübernehmer soll nämlich dadurch gezwungen werden, seinerseits die Sachen anderweitig gegen Transport oder Feuersgefahr zu versichern, weil der Interessent entweder gar nicht in der Lage ist dies zu tun, oder weil jener es auf zweckmäßigere und meist auch billigere Weise zu tun vermag als der Interessent." Der typische Vertrag verpflichtet in diesen Fällen nicht als solcher zu dieser Nebenleistung (vgl. Enneccerus, Lb. S. 296 ff). „Diese beruht vielmehr nur auf Vereinbarung". Nach Enneccerus liegt ein typischer Vertrag mit untergeordneter anderweitiger Leistung vor,

a) „wenn jene Leistung dem Hauptzwecke des Vertrages gegenüber als Nebenleistung erscheint, z. B. die Bedienung bei der Vermietung eines Zimmers",

b) „wenn sie für sich allein nicht in Betracht kommt, sondern nur die Hauptleistung ermöglicht und fördert, sich also nur als Mittel zu deren Bewirkung darstellt."

So ist z. B. die Lieferung einer Maschine mit Montage-Verpflichtung Kauf mit untergeordneter Werkleistung.[1]) (JW 02, 219).

Zur Beurteilung derartiger Verträge mit Nebenleistung ist in erster Linie das Recht des Grundtypus maßgebend. Erst in zweiter Linie finden unter gewissen Voraussetzungen auf die untergeordnete, „anderweitige Leistung auch die Vorschriften über den ihr entsprechenden Vertragstypus durch Analogieschluß Anwendung." (Enneccerus S. 298). Die Nebenleistung stellt also auf keinen Fall einen selbständigen Vertrag dar, sondern ordnet sich dem Rechte des Hauptvertrages unter, da sie,

---

[1]) Andere Beispiele vgl. Enneccerus a. a. O. § 370 Anm. 7 S. 439.

wie Schneider (ZS. Vers. Wiss. 09, 714) ausführt, nur „ad complendum id quod pepigerunt“ abgeschlossen wird.

Die Erfordernisse der Charakterisierung einer Leistung als unselbständige Nebenleistung zu einem Hauptvertrage treffen auf die Gewährung einer Vers. durch einen Zeitungsverleger an seine Abonnenten **nicht** zu.

Bei der Frage, welche Leistung Hauptzweck des Vertrages ist, ob die Lieferung des Blattes oder die Gewährung der Versicherung, muß unterschieden werden zwischen der Tagespresse und der periodischen Presse. Bei ersterer ist der Hauptzweck des Vertrages die Lieferung der Zeitung, bei den Zeitschriften stehen sich beide Leistungen entweder an Wert ungefähr gleich gegenüber oder die Gewährung der Versicherung überragt die Bedeutung der Zeitschrift. Diese wird oft sogar nur als Deckmantel dienen, um Versicherungsgeschäfte ohne die staatliche Aufsicht betreiben zu können. Aber mag auch vielleicht in der Praxis bei der unbeaufs. A.-V. durch Verleger von Tageszeitungen für diesen Hauptzweck die Herausgabe der Zeitung sein, für den Abonnenten oft aber nicht die Zeitung, sondern die Versicherung Hauptzweck des Vertrages sein, so darf man die Lösung der Frage nicht zu einseitig auf den Parteiwillen stellen. Vielmehr kommt es sowohl auf die tatsächliche Lage des Einzelfalles, als auch vor allem auf den wirtschaftlichen und rechtlichen Zusammenhang zwischen beiden Leistungen an.

Ein wirtschaftlicher Zusammenhang zwischen dem Abonnementsvertrage und der Gewährung einer Versicherung besteht nicht. Es sind bei der A.-V. zwei völlig heterogene wirtschaftliche Leistungen willkürlich mit einander verbunden.[1]) Die Gewährung einer Vers. gegen Tod durch Unfall stellt nicht im mindesten eine im Rahmen des Abonnementsvertrages liegende Erweiterung der Leistung des Verlegers dar,[2]) etwa wie in dem Falle, in dem der Verkäufer gegen ein besonderes Entgelt die Gefahr der zu versendenden Sache über seine gesetzliche Haftpflicht hinaus bis zur Ablieferung an den Käufer übernimmt (§ 447 BGB.). Daß die erhöhte Entschädigung der einen Verpflichtung der Beweggrund

---

[1]) APV. 02 S. 15; Dent. S. 2, APV. 04 S. 04 S. 48 f.

[2]) Redlich wird in einer Entscheidung des 7. Zivilsenats des RG. vom 18. 2. 05 (abgedr. APV 05. 69 Dent. S. 8) ausgeführt: „Die Uebernahme dieser Leistung diente nicht zur näheren Bestimmung des Inhaltes der aus einem Zeitungsabonnement nach seinem rechtlichen Natur sich ergebenden Verpflichtung, hat vielmehr an sich mit dem Wesen dieses Geschäfts nichts zu tun und ist mit ihm hier vom Zeitungsverleger nur zu dem praktischen Zweck verbunden, die Zahl der Abonnenten zu erhöhen.“

für die Eingehung der zweiten sei, reicht zur Herstellung der rechtlichen Vertragseinheit nicht aus.[1]) Ebensowenig schließt ein einheitliches Entgelt für beide Leistungen das Dasein einer Vertragsmehrheit aus (RGStr. Bd. 20, 418). Ebensowie ein besonderes Entgelt für jede Verpflichtung eine Vertragseinheit nicht begründet (RG 33, 47; 38, 72). Es handelt sich also bei der unbeauf. A.-V. um keine unselbständige Nebenleistung des Verlegers zum Abonnementsvertrage, sondern um einen sog. Kombinations- oder Zwillingsvertrag, den Enneccerus S. 296 a. a. O. folgendermassen definiert: „Hier verpflichtet sich der eine Kontrahent zu mehreren Hauptleistungen, die verschiedenen Vertragstypen angehören, während der andere Kontrahent eine einheitliche Gegenleistung verspricht. Nicht zwei Verträge also sind mit einander verbunden, sondern zwei Vertragstypen sind mit einander verschmolzen, so daß sie nur in den Verpflichtungen des einen, nicht in denen des anderen Kontrahenten unterschieden werden können. Hier ist für jede der kombinierten Hauptleistungen, sofern nur sie in Betracht kommt, der entsprechende Vertragstypus maßgebend." Diese Definition kann voll und ganz auf die rechtliche Natur der unbeauf. A.-V. angewandt werden.[2])

III.

Endlich muß der Vertrag, um Versicherungsvertrag zu sein, eine Vermögensleistung für den Fall des Eintritts einer ungewissen wirtschaftlich nachteiligen Tatsache versprechen.

Die Versicherungsbedingungen der unbeauf. A.-V. lassen unschwer erkennen, daß der Vertrag inhaltlich ein Vers.-Vertrag ist. Die wirtschaftlich nachteiligen Tatsachen, bei deren Eintritt der Verleger einen vereinbarten Betrag an Kapital zahlt, sind dieselben wie bei der gewöhnlichen Versicherung (Tod oder Invalidität durch Unfall, Sterbegeld, Arbeitslosigkeit, Brautaussteuer, Militärdienst). Auch enthalten die Vers. Bedingungen in den meisten Punkten ähnliche, wenn auch bei weitem nicht gleiche Bestimmungen über den Begriff des Unfalls und der Invalidität, Form der Anzeige des Versicherungsfalles, Klageerhebung u. a. mehr.

IV.

Aus dem Wesen der Vertragsnatur (§ 145 BGB.) geht schon hervor, daß den Abonnenten ein Rechtsanspruch gegen den Verlag auf

---

[1]) Regelsberger, Iher. Jb. Bd. 48 S. 459 ff.

[2]) RG. 38, 71.

Zahlung der vereinbarten Entschädigung gegeben werden muß. Die bloße Bestimmung „freiwillige Unterstützung" etc. reicht zum Ausschluß eines Rechtsanspruches auf die durch die Versicherung bezweckte Vermögensleistung noch nicht hin. (Könige a. a. O. Anm. 9 zu § 1 VAG.; RG.-Str. 47, 409). Der Ausschluß muß ernst gemeint sein, es darf keine Verschleierung vorliegen. Die Absicht des Verlegers geht auch in den meisten Fällen dahin, ihren Abonnenten einen Rechtsanspruch einzuräumen. Die Bezeichnungen „freiwillige Versicherung", „geschenkweise Versicherung", „Gratis-Unfall-Unterstützung", „Abonnentenfürsorge" sind, wie schon oben erwähnt, nur zum Schein gebraucht, und entsprechen weder der Absicht des Verlegers und der Abonnenten, noch der tatsächlichen Lage des Einzelfalles.[1]) Die A.-V. würde auch ganz erheblich an Wert als Propagandamittel verlieren, wenn ein Rechtsanspruch ausgeschlossen sein würde.[2]) Nicht zum Begriff der Vers. gehört es aber, wie im Kommissionsbericht zum VAG. ausgeführt wird, daß der Rechtsanspruch nur vor den ordentlichen Gerichten klagbar sei. Es kann also, ohne daß der Vertrag dadurch seiner Natur als Vers.-Vertrag entkleidet wird, in den Vertragsbedingungen bestimmt werden, daß im Falle eines Streites über die Pflicht zur Leistung der Klageweg ausgeschlossen sein, und der Streit durch ein Schiedsgericht entschieden werden solle.[3]) (§§ 1025—1048 ZPO).

Der Verleger schließt also bei der unbeaufsichtigen A.-V. mit dem Abonnenten neben dem Abonnementsvertrage einen Versicherungs-Vertrag ab, der, da er — wie oben ausgeführt worden ist — einen selbstständigen Vertrag darstellt, nach dem VVG. zu beurteilen ist[4]). Schon in der 8. Kommission zu diesem Gesetz wurde die Frage, ob das privatrechtliche Verhältnis zwischen Verleger und Abonnent hinsichtlich der Versicherung als Versicherungsvertrag zu beurteilen sei, bejaht und angenommen, „daß für die auf die Versicherung bezüglichen Rechte und Pflichten des Verlegers und des Abonnenten nach dem Inkrafttreten des jetzt vorliegenden Entwurfs" dessen zwingende Rechtsnormen anzuwenden seien. Zugleich wurde betont, daß durch die Unterstellung der unbeaufsichtigten A.-V. unter das VVG. nur ein Teil der zutage

---

[1]) RG.-Str. 39, 376. RG. in APV 06, Anh. S. 198, KG. in APV. 06 Anh. S. 36 Nr. 167; APV 05 S. 70; APV. 05 Nr. 106 S. 29.

[2]) Vgl. Jur. Natur der Form 3 S. 2 d. Arb.

[3]) Preuß. OVG. Bd. 17, 422. APV. 05 Anh. Nr. 106 und 06 Anh. S. 35 ff.

[4]) OLG. Dresden, Urt. 26. März 1914 (Seuff. Arch. 69, 264). Manes, Komm. z. VVG. § 179 Anm. 2; König, Komm. zum VAG. Anm. 7 zu § 1 S. 32.

getretenen Mißstände beseitigt werden würde. Diese Behauptung hat sich als zutreffend erwiesen. Durch die zwingenden Vorschriften des VVG. werden nur ganz wenige Bedingungen des Versicherungs-Vertrages bei der unbeaufsichtigten A.-V. getroffen und infolge der eigenartigen Natur der zwingenden Vorschriften des VVG. bleiben die dem Gesetz zuwiderlaufenden Bestimmungen trotz alledem in den Bedingungen bestehen. Der Zwang des Gesetzes ist nicht absolut, sondern nur relativ, d. h. er richtet sich eben nur gegen die eine Vertragspartei, gegen den Versicherer. Bedingungen, die zugunsten des Versicherten von den Bestimmungen des Gesetzes abweichen, sind giltig. Dagegen kann sich der Versicherer in einigen Fällen auf Abweichungen zu Ungunsten der Versicherten nicht berufen. Nichtig werden diese abweichenden Bedingungen also an und für sich nicht.[1]) Am häufigsten wird bei der unbeaufsichtigen A.-V. gegen das zwingende Recht der §§ 6 und 12 VVG. verstoßen[2]). § 6 Abs. 2 lautet: „Ist eine solche Bestimmung für den Fall getroffen, daß eine Obliegenheit verletzt wird, die nach dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, so tritt die Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht". § 6 Abs. 3 lautet: „Auf eine Vereinbarung, durch welche von diesen Vorschriften zum Nachteile des Versicherungs-Nehmers abgewichen wird, kann sich der Versicherer nicht berufen".

Dagegen enthalten die Bedingungen der unbeaufsichtigten A.-V. sehr häufig die Bestimmung, daß die Verletzung einer Obliegenheit in jedem Falle den Verlust des Anspruches zur Folge hat. Nach § 12 Abs. 2 VVG. muß ferner die Frist, innerhalb der nach erfolgter Ablehnung des Anspruchs die gerichtliche Geltendmachung erfolgen muß, mindestens 6 Monate betragen. Diese Frist beginnt erst, „nachdem der Versicherer dem Versicherungs-Nehmer gegenüber den erhobenen Anspruch unter Angabe der mit dem Ablaufe der Frist verbundenen Rechtsfolge schriftlich abgelehnt hat". Gegen diese zwingende Gesetzesvorschrift wird in den meisten Fällen bei der unbeaufsichtigen A.-V. verstoßen, indem eine Klagefrist von zwei Monaten, vier Wochen, ja sogar vierzehn Tagen festgesetzt wird.

---

[1]) Manes, Komm. zum VVG., Vorbem. S. 4.

[2]) Sauer, Leipz. ZS. 09 S. 205 ff. Denk S. 124, 125; OLG. Breslau, 25. 2. 1913, abgedr. APV. 1913 Anh. S. 54.

B.

Der Versicherungsvertrag zwischen Verleger und Abonnent kann auf zweierlei Weise abgeschlossen werden:

a) Der Verleger kündigt an: „Jeder Abonnenent der Zeitung ist gegen Tod durch Unfall nach Maßgabe der Bedingungen versichert". In diesem Falle kommt zugleich mit dem Abonnementsvertrag der Versicherungsvertrag zustande. Verlangt wird gewöhnlich bei der Abonnenten-Unfall-Versicherung eine Karenzzeit von einem Monat und pünktliche Bezahlung des Abonnementsbetrages für den laufenden Monat.

b) Der Versicherungsvertrag kommt nicht zugleich mit dem Abonnementsvertrage zustande, sondern der Verlag berechtigt seine Abonnenten, eine Versicherung bei ihm zu beantragen, ähnlich wie bei der beaufsichtigten Abonnentensterbegeld-Versicherung oder der Verlag selbst offeriert seinen Abonnenten den Abschluß eines Versicherungsvertrages. Im ersteren Falle lautet die Ankündigung des Verlages folgendermaßen: „Jeder Abonnent der NN-Zeitung, der den Abonnementspreis für den laufenden Monat pünktlich entrichtet hat, ist berechtigt, eine Versicherung gegen Tod durch Unfall in Höhe von M. 100 beim Verlage durch die Einsendung der eigenhändig unterschriebenen Abonnements-Quittung zu beantragen, worauf die Eintragung in die Abonnentenunfallvergütungsliste erfolgt".

In dieser Fassung ist deutlich zum Ausdruck gebracht, daß Abonnementsvertrag und Versicherungsvertrag nicht zusammenfallen, vielmehr der erstere zum Vertragsantrag des zweiten berechtigt[1]). Im zweiten Falle lautet die Ankündigung folgendermaßen: „Als versichert gilt jeder Abonnent oder dessen Ehefrau, wenn das Bezugsgeld von monatlich 50 Pfg. pünktlich bezahlt und die Abonnementsquittung mit der eigenhändigen Unterschrift versehen ist. Jede Abonnementsquittung begründet nur einen Anspruch auf die Versicherung und zwar für denjenigen, der die Quittung unterschrieben hat, bezw. dessen Ehefrau".

Die Gerichte haben in[2]) diesem Falle angenommen, daß der Verleger „durch präzise Fassung und Wiederholung der gestellten Anforderung deutlich zu erkennen gegeben hat, daß mit dem Abonnementsvertrage nicht ohne weiteres auch ein Versicherungs-Vertrag zustande

---

[1]) OLG. Hamburg, Rspr. Bd. 10 S. 145; OLG. Dresden in Leipz. ZS. Bd. 1 S. 678.

[2]) OLG. Braunschweig, 17. Juni 1910 (Denk. S. 120 ff. OLG. Rspr. Bd. 10 S. 141 (OLG. Hamburg 5. Jan. 05): „Der Abschluß des Abonnements ist nicht an eine Form geknüpft, wohl aber der Abschluß der Vers."

kommt, sondern mit ihm verbindet sich nur eine Vertragsofferte an den Abonnenten durch Erfüllung gewisser Bedingungen, einen Versicherungs-Vertrag zustande zu bringen". Diese Bedingungen sind: Vorgängige Zahlung des Abonnementsbetrages und eigenhändige Unterschrift der Abonnementsquittung durch den Abonnenten.

Eine derartige klare und nicht mißzuverstehende Fassung über die Bedingungen zum Zustandekommen des Versicherungs-Vertrages ist aber bei der unbeaufsichtigten A.-V. nur selten. Vielmehr finden sich in sehr vielen Bekanntmachungen und Bedingungen juristisch völlig unzureichende und dem Willen des Verlegers nicht entsprechende Ankündigungen der Versicherung z. B. „Jeder Abonnent ist mit 1000 M. gegen Unfälle mit tödlichem Ausgang ohne jede Nachzahlung versichert". Jeder Hinweis, daß zu dieser Versicherung als Voraussetzung die Namensunterschrift auf den Quittungen erforderlich ist, fehlt[1]). Ein weiteres gutes Beispiel für eine unklare Ausdrucksweise gibt folgende Ankündigung einer Tageszeitung, die in einem der größten Zeitungsverlage Deutschlands erscheint: „Abonnenten oder deren Ehefrauen erhalten Unfallvergütung bis 1000 M. nach Maßgabe unserer Bedingungen".[2]) Daß aber nach der Absicht des Verlegers nur die Abonnenten, die sechs Monate den Abonnementspreis pünktlich entrichtet haben, das Recht haben sollen, eine Versicherung durch Annahme der Vertragsofferte des Verlages, indem sie die Eintragung in eine Abonnentenliste für Unfallvergütung bewirken, wirksam werden zu lassen, davon ist in der Ankündigung überhaupt keine Rede, und in den Bedingungen ist es nur unklar zum Ausdruck gebracht. In allen derartigen Fällen haben die Gerichte[3]) mit Recht die Interessen der Versicherten vertreten und der Forderung des eigenhändigen Unterschreibens der Abonnementsquittung nicht rechtsbegründende, sondern rechtsbeweisende Wirkung zugesprochen und sie als bloße Obliegenheit im Sinne des § 6 Abs. 1 VVG. bezeichnet. Derartige mißverständliche Äußerungen verstoßen nach Ansicht der Rechtsprechung gegen die Grundsätze von Treu und Glauben (§§ 157, 242 BGB.), wollte man sie dahin verstehen, daß, „hierdurch andere Beweismittel für die Tatsache des Abschlusses

---

[1]) OLG. Hamburg 12. April 1912, abgedr. A. P. V. 1912 Anh. S. 105.

[2]) Die Zusendung der Bedingungen vom Verlage erfolgt nur, wenn 5 Pfg Porto beigelegt werden.

[3]) OLG. Dresden (A. P. V. 1910 S. 18 ff., auch Denk. S. 118/9). Hanseat. OLG. 27. April 1912. LG. Hannover (ZV. 1912 S. 279). OLG. Hamburg 12. April 1912 (A. P. V. 1912 Anh. S 105). OLG. Dresden 17. Juni 1908 (A. P. V. 1912 Anh. S. 103).

des Abonnementsvertrages ausgeschlossen würden", oder wollte man gar behaupten, es sei überhaupt kein Versicherungs-Vertrag mit dem Abonnenten zustande gekommen, da dieser von der Vertragsofferte keinen Gebrauch gemacht habe.

Die Verleger beabsichtigen mit diesen Bestimmungen zweierlei. Einmal wollen sie durch das Unterschreiben oder die Eintragung feststellen, wer Abonnent ist, da jedes Abonnement nur für den Versicherten Anspruch begründet, der die Quittung unterschrieben, bezw. seine Eintragung in eine Abonnentenliste bewirkt hat. Die Verleger wollen betrügerische Absichten der Abonnenten dadurch vereiteln. Daß aber derartige Bestimmungen für die A.-V. nicht unentbehrlich sind, beweist, wie die Denk. S. 116 ausführt, der Umstand, daß „in den neueren Bedingungen der beaufsichtigten A.-V. auf Veranlassung des Aufsichtsamts sowohl das Erfordernis der Aufbewahrung und der Unterschrift der Abonnementsquittung, als auch die Eintragung in eine Abonnentenliste beseitigt, überhaupt jede formelle Vorschrift über den Nachweis des Abonnementsverhältnisses vermieden ist". Zweitens beabsichtigen die Verleger gar nicht alle Abonnenten zu versichern, wie es in den Ankündigungen fälschlich oft angezeigt wird. Ihre Spekulation geht dahin, daß einmal die Vorschrift infolge ihrer Rechtsunklarheit übersehen wird, daß aber auch nicht alle Abonnenten versichert sein wollen. Machen nicht alle berechtigten Abonnenten von der Versicherung Gebrauch, so hat der Verleger mit einer kleineren Zahl von Risiken bei gleichbleibender Abonnentenzahl zu rechnen. Er spekuliert also auf einen Gewinn, weil die Abonnenten, die nicht versichert sind, in ihrem Abonnementspreis die Versicherung für die übrigen mitbezahlen müssen, ohne dafür eine entsprechende Gegenleistung zu erhalten.

In der Praxis zwar werden große zahlungskräftige Verlage sich nicht hinter derartige unklare Bestimmungen verschanzen. Die Mehrzahl der die unbeaufsichtigten A.-V. betreibenden Blätter setzt sich aber aus kleineren Provinzblättern zusammen, die ihre spärliche Abonnentenzahl durch die A.-V. erhöhen wollen. Diese werden die rechtliche Unkenntnis ihrer Abonnenten zu ihren Gunsten ausnützen. Deshalb ist es sehr zu bedauern, daß es gegen diese Rechtsunklarheit bei der unbeaufsichtigten A.-V., da die Aufsicht infolge der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes versagt hat[1]) kein Mittel gibt, und erst die Gerichte im Einzelfalle den Schleier der Unklarheit lüften müssen.

Die Versicherung ruht bei nicht rechtzeitiger Bezahlung des

---

[1]) RGSt. Bd. 35, 316; RGSt. Bd. 36, 127 ff.

Abonnementsbetrages für den laufenden Monat, zu dessen pünktlicher Entrichtung der Abonnent durch die meisten Bedingungen der unbeaufsichtigten A.-V. verpflichtet wird. Es liegt deshalb im Interesse des Abonnenten, den Abonnementspreis zu dessen Einholung sich der Verlag nicht verpflichtet, pünktlich zu bezahlen, um den Versicherungs-Schutz nicht zeitweise ruhen zu lassen[1]).

Der Versicherungs-Vertrag endigt zugleich mit dem Abonnementsvertrag oder, wie die Denk. es auf S. 116 ausgedrückt hat, „die Versicherungs-Dauer fällt zeitlich mit der Dauer der Abonnementsperiode zusammen". Gerade dieser Umstand ist einer der wesentlichen charakteristischen Merkmale der gesamten A.-V. (Ausnahme s. o. bei der beaufsichtigten A.-V. Sterbegeld). Bedarf es aber zum Entstehen des Versicherungs-Vertrages der Unterzeichnung der Abonnementsquittung, bezw. der Eintragung in eine Abonnentenliste, so entsteht bei Beginn einer neuen Abonnementsperiode zunächst lediglich der Abonnementsvertrag, der Versicherungs-Vertrag aber wieder erst durch die Erfüllung der Bedingungen zur Annahme der Vertragsofferte.

C.

Die juristische Auslegung der Entschädigungsleistung des Verlegers als Erfüllung eines Versicherungs-Vertrages wird von verschiedenen Seiten bestritten. Einmal von den Gegnern der unbeaufsichtigten A.-V., indem man den Vertrag als Lotterievertrag charakterisiert, um die A.-V. mit Hilfe der strafrechtlichen Norm des § 286 StGB. abschaffen zu können, dann aber — wie schon oben erwähnt — von den die unbeaufsichtigte A.-V. betreibenden Verlegern selbst, indem sie die versicherungsrechtliche Natur der Entschädigungsleistung leugnen, sie als „Schenkung", ja sogar als „Auslobung" hingestellt wissen wollen, um ihre Abonnentenversicherung dadurch dem VVG. und vor allem der staatlichen Aufsicht nach dem VAG. zu entziehen.

a) Beide Verträge, Lotterievertrag und Versicherungsvertrag, gehören zu den aleatorischen (gewagten) Verträgen. Beide versprechen gegen Entgelt im Falle des Eintritts eines bestimmten ungewissen Ereignisses eine vereinbarte Geldleistung zu gewähren[2]). Rein juristisch besteht zwischen beiden Verträgen kein Unterschied[3]), deshalb muß man, wie

[1]) Denk. S. 116/7.
[2]) Ehrenberg, Leipzig. ZS 07 S. 167.
[3]) Ebenda S. 172.

es in der Literatur auch allgemein geschehen ist, den wirtschaftlichen Inhalt des Vertrages zur juristischen Interpretation beider Rechtsgeschäfte mit heranziehen. Kohler definiert im § 121 seines Lehrbuchs des bürgerlichen Rechts Spiel und Wette folgendermaßen: „Spiel und Wette sind Gefahrgeschäfte unter Schöpfung einer ohne wirtschafliche Rechtfertigung bestehenden Gefahr, das eine zur Erregung seelischer Spannung, das andere zur Betätigung im Behauptungskampf“ [1]). Im Arch. f. Bürg. Recht Bd. 26, 45 ff. wird der Spielvertrag folgendermaßen definiert: „Begrifflich wäre daher der Spielvertrag diejenige Abmachung, laut welcher von einem beliebigen Ereignis ohne wirtschaftlich-ernstlichen Hauptzweck und Inhalt ein Vermögensvorteil abhängig gemacht wird“. — „Der mangelnde Lebens- und Wirtschaftsernst bezeichnet also das Wesen des Spieles“ [2]).

Der Zweck des Spieles ist die Erlangung eines Gewinns, der Zweck der Versicherung dagegen eine Bedarfsdeckung im Falle des Eintritts einer wirtschaftlich nachteiligen Tatsache,[3]) d. h. der Versicherungs-Vertrag dient im Gegensatz zum Spielvertrag „anzuerkennenden wirtschaftlichen Interessen“.[4]) Das Versprechen einer minderwertigen Versicherungs-Leistung kann also nicht ausreichen, um — wie Schneider, Zeitf. f. Vers.-Wiss. Bd. 9 S. 707/9 behauptet, — ein derartiges Rechtsverhältnis als Lotteriespiel zu bezeichnen. Auch der Umstand, daß die Versicherungs-Bedingungen der unbeaufsichtigten A.-V. bei weitem strenger sind und auch oft rigoroser ausgelegt werden als wie bei einer gewöhnlichen Versicherung, verwandelt die Entschädigungsleistung noch nicht in einen „verschleierten und gelegentlichen Gewinn“. Wie Hagen (ZS. f. Vers.-Wiss. Bd. 10 S. 282) richtig ausführt, liegt der Reiz zu abonnieren, „nicht in einer spielermäßigen Hoffnung, sondern in der Miterlangung rechtlich-sicherer und wirtschaftlich wichtiger Ansprüche. Ein solcher Reiz bildet das nicht zu beanstandende Motiv auch bei jedem Versicherungs-Geschäft mit einer Versicherungs-Gesellschaft“. — „Auch wird ein Vertrag noch nicht dadurch zum Spielvertrag, daß ihn die eine Partei zu dem Zweck schließt, um durch die Spekulation auf den Zufall einen Gewinn zu machen. Wir kennen nur gegenseitige Spielverträge“ (vgl. Anm. 2 S. 43 d. Arb.)

Soweit also bei der unbeaufsichtigten A.-V. ein Versicherungs-

---

[1]) Vgl. JW. 06 S. 14; ROLG Bd. 12 S. 96. Liszt Lehrb. d. Strafr. § 145 S. 491.

[2]) Ehrenburg, Vers. R. Bd. 1 S. 60.

[3]) Manes, Vers.-Wesen 1914 S. 14.

[4]) Brodmann, Leipz. ZS. 1907 S. 126.

Vertrag vorliegt, in dem sich der Verleger verpflichtet, im Falle des Eintritts einer ungewissen, wirtschaftlich nachteiligen Tatsache eine Entschädigungsleistung in Geld zu gewähren, kann von einem Spiel oder einer Lotterie nicht die Rede sein. Anders liegt der Fall aber, wenn der Verleger, nachdem der Zufall den Eintritt des Entschädigungsfalls herbeigeführt hat, dann noch einmal den Zufall entscheiden läßt, ob überhaupt und in welcher Höhe eine Leistung den Anspruchsberechtigten zu gewähren ist. Dies kann praktisch auf folgende Art geschehen.

1. Der Verleger kündigt an: „500 M. zahlt das B. B. der Witwe desjenigen Abonnenten, der als erster nach dem 1. April 19 . . in seinem Berufe tötlich verunglückt". In einer Entscheidung des 2. Strafsenats des RB. (RGSt. 36 S. 124) gelangt der Senat zur Verurteilung des Angeklagten wegen Lotterievergehens gemäß § 286 StGB. und begründet das Urteil folgendermaßen: „Es sei im vorliegenden Falle gleich, welche Beweggründe oder Zwecke den Spieler oder den Lotterienehmer leiten. Es hat keine entscheidende Bedeutung, ob Spielleidenschaft mitwirkt, und ob der Gewinn zu wirtschaftlich oder sittlich gerechtfertigter Verwendung dienen soll. Der Lotterievertrag kann auch mit einem anderen Vertrage verbunden werden, also auch in einer Unfallversicherung, ohne seinen Charakter als Lotterievertrag zu verlieren". — „Der Anspruch der Witwe war zunächst bedingt durch den Tod als Folge eines Betriebsunfalls, hing aber dann noch von einer ferneren Zufallsentscheidung ab. Der Tod mußte zeitlich der erste sein. Dieser zufällige Umstand entschied darüber, welcher der verschiedenen Verträge einen unbedingten Anspruch auf Zahlung der 500 M. zur Folge hatte, welche der mehreren in Betracht kommenden Witwen bedingungslos die Summe fordern konnte. Die Tatsache, daß trotz der Bedingung eines tödlichen Berufsunfalls die Witwe eines Abonnenten leer ausgehen konnte, zeigt, daß, wenn der Zufall die zeitliche Entscheidung so traf, wie sie in der Bekanntmachung vorausgesetzt war, und deshalb eine bestimmte Witwe den Geldbetrag zu fordern hatte, dieser nicht des Charakters als Gewinn entbehrte".

2. Der Verleger kündigt an: „Jeder Abonnent der Zeitung ist gegen tödlichen Unfall mit 1000 M. versichert. Die Zahl der im Laufe eines Jahres zur Anmeldung und Anerkennung gelangenden Unfälle wird in die ausgeworfene Versicherungs-Summe von M. 3000 geteilt", oder es wird in anderen Fällen die Summe nicht verteilt, sondern es wird nur bis 3000 M. ausgezahlt, d. h. es sind in Wirklichkeit nur die drei zeitlich frühesten Unfälle versichert. Ein solcher Hinweis findet sich bei derartigen Fällen nur sehr selten in der Ankündigung oder in den

Bedingungen, vielmehr täuscht der Verleger vor, daß jeder Abonnent mit 1000 M. gegen Unfall versichert ist, während er in Wirklichkeit beabsichtigt nur eine Gesamtsumme von 3000 M. jährlich für die Versicherung zu gewähren.[1])

Im ersteren Falle entscheidet die Zahl der Unfälle über die Höhe der Auszahlung, im zweiten Falle der zeitliche Eintritt des Todesfalles über die Auszahlung der 1000 M. überhaupt. Beide Male ist also die Auszahlung der Entschädigungssumme nicht allein von dem Eintritt des nachteiligen wirtschaftlichen Ereignisses abhängig, sondern es entscheidet ein weiteres Zufallsmoment (Zahl, Zeit) über die Auszahlung, die demnach nach obigem Urteil lediglich als Gewinn aufzufassen ist. In allen diesen Fällen läge also eine Lotterie vor und würde der Verleger wegen Vergehens gegen den § 286 StGB. zu bestrafen sein, ganz abgesehen davon, daß obendrein noch eine Verurteilung wegen unlauteren Wettbewerbs erfolgen würde, weil der Verleger „in der Absicht den Anschein eines besonderen günstigen Angebots hervorzurufen, in öffentlichen Bekanntmachungen über geschäftliche Verhältnisse wissentlich unwahre und zur Irreführung geeignete Angaben gemacht hat".[2])

b) Ebensowenig wie die unbeaufsichtigte A.-V. ein Lotterievertrag ist, ebensowenig ist sie ein Schenkungsvertrag, wie Hildebrandt in Nr. 1 der ZS. „Die A.-V." behauptet.[3]) Eine vermögensrechtliche Zuwendung charakterisiert sich, nach Staudinger Anm. 2 zu § 516 BGB., nur dann als Schenkung, „wenn sich dieser Rechtsvorgang auf Seite des Zuwendenden als ein rechtlich freiwilliger darstellt, wenn ferner die Zuwendung unentgeltlich erfolgt". Die Behauptung des Verlegers, die Leistung sei eine freiwillige, genügt nicht, um sie zu einer solchen zu machen, zumal die Absicht des Verlegers gar nicht dahin geht, den Abonnenten etwas zu schenken. Vor allem glaubt aber der Abonnent einen Rechtsanspruch zu erlangen, zumal trotz der Bezeichnung „geschenkweise", „freiwillige" Leistung in den Bedingungen dauernd von Anspruch gesprochen wird. Im übrigen ist die bloße Bezeichnung einer Leistung für die rechtliche Beurteilung eines Tatbestandes völlig bedeutungslos.[4]) Gegen die Definition als Schenkung spricht das zweite

---

[1]) Vgl. die Beispiele: Denk S. 149; Dtsch. Vers.-ZTG. 1908 S. 302; Assekuranz-Jahrb. 1909 S. 112.

[2]) OLG. Beuthen, 6. Mai 1912 (Denk. S. 150ff., A. P. V. 1913 Anh. S. 17).

[3]) Denk. S. 128/9; ZS. A.-V. Nr. 1 und 11.

[4]) A. M. Hildebrandt in ZS. A.-V. 1913 Nr. 11: „Der Verleger kann eine

Erfordernis des Schenkungsvertrages, daß die Leistung unentgeltlich erfolgen muß. Wie schon oben ausgeführt worden ist, liegt ein Entgelt für die Leistung im Abonnementspreise. Freiwillig ist, wie in einem Urteil des LG. Leipzig vom 18. Dezember 1906 (ZV. 1907 3. Okt.) ausgeführt wird, „wie bei Beginn eines jeden Versicherungs-Unternehmens, für den kein gesetzlicher Zwang besteht, die Bereitstellung eines Versicherungs-Apparates für das Publikum. Ein Geschenk ist diese Bereitstellung eines Versicherungs-Apparates aber deshalb nicht, weil damit Geschäfte gemacht werden sollen, derjenige, der den Apparat in Anspruch nimmt, dafür zahlen soll". Vor allem aber darf bei der Beurteilung der Frage, ob ein Schenkungsvertrag vorliegt, nicht der einseitige Wille des Verlegers maßgebend sein, sondern nach § 516 Abs. 1 BGB. müssen „beide Teile darüber einig sein, daß die Zuwendung unentgeltlich erfolgt". Die Denk. betont auf S. 129 ganz richtig, daß diese Voraussetzung nur in ganz seltenen Ausnahmefällen auf der Seite des Abonnenten erfüllt sein wird. „Wer das Abonnement eingeht aus dem alleinigen oder wenigstens mitbestimmenden Beweggrund, der wirtschaftlichen Vorteile der Versicherung teilhaftig zu werden, betrachtet die Versicherung nicht als Gratiszugabe, sondern als Gegenleistung für den von ihm bezahlten Abonnementspreis, d. h. also keineswegs unentgeltlich". Sollten trotz alledem einige Verleger im Falle, daß den Abonnenten bei Unfällen eine bestimmte Summe in Aussicht gestellt wird, ein in der Zukunft zu erfüllendes Versprechen, d. h. ein Schenkungsversprechen sehen, so wäre dies wegen Formmangels nach § 518 BGB. Abs. 1 (i. Verb. mit § 125 BGB.) nichtig, da zur Giltigkeit des Schenkungsvertrages die gerichtliche oder notarielle Beurkundung des Versprechens erforderlich ist. Nach § 518 Abs. 2 a. a. O. wird allerdings der Formmangel durch die Bewirkung der versprochenen Leistung geheilt, der Willkür wäre aber, wie die Denk. S. 130 betont, Tür und Tor geöffnet, „da es im freien Belieben des Verlegers stände, ob er zahlen will oder nicht".

c) Endlich muß noch auf eine dritte Auslegung der Entschädigungsleistung eingegangen werden, die zwar schon von vornherein durch das bloße Wort von juristischer Unkenntnis zeugt, dennoch aber beachtenswert ist, weil sie die Auslegung des Vereins der Zeitungsverleger für Abonnentenfürsorge ist. Der Vorsitzende dieses Vereins bezeichnet die sog. „Fürsorgeeinrichtung" des Verlages als Auslobung. Nach

---

Schenkung, er kann eine Vers. versprechen. Je nach der Art des Angebotes liegt das eine oder das andere vor".

§ 657 BGB. ist die Auslobung ein öffentlich bekanntgemachtes „Versprechen einer Belohnung für die Vornahme einer Handlung, insbesondere für die Herbeiführung eines Erfolges". Für beide Fälle kommt also eine darauf gerichtete menschliche Tätigkeit in Betracht,[1]) das Eintreten eines von einer Handlung unabhängigen Erfolges kann nicht Gegenstand der Auslobung sein.[2]) Die unbeaufsichtigte A.-V. ist demnach nie und nimmer eine Auslobung im Sinne des § 657 BGB., denn weder liegt ein einseitig verpflichtendes Rechtsgeschäft vor, noch ist der Tod infolge eines Unfalls die Vornahme einer Handlung oder die Herbeiführung eines Erfolges. Eigenartig ist nur, daß die Verleger auf der einen Seite sich als die Wohltäter ihrer Abonnenten aufspielen, auf der andern Seite eine Belohnung für die Herbeiführung des erfolgten Todes bezw. Unfalls aussetzen wollen, ein Versprechen, das schon an und für sich nichtig wäre, da es gegen die guten Sitten verstößt.

Aus diesen Erörterungen folgt, daß bei der unbeaufsichtigten A.-V. privatrechtlich in dem Versprechen einer Leistung des Verlegers im Falle des Eintritts des Todes oder der Invalidität durch Unfall ein Versicherungs-Vertrag mit den Abonnenten abgeschlossen wird. Zu betonen ist immer wieder, daß alle anderen Begriffsbestimmungen von Seiten der Verleger (Schenkung, Auslobung) gar nicht ernstlich gemeint sind, vielmehr lediglich den Zweck haben, unter dem Deckmantel dieser Bezeichnung ihre „Fürsorgeeinrichtung" den zwingenden Normen des V. V. G. und vor allem der staatlichen Aufsicht zu entziehen. Hiermit soll keineswegs gesagt werden, daß die Verleger mit den sog. „Fürsorgeeinrichtungen" weniger leisten als die übrigen Verleger, die eine reguläre Versicherung gewähren wollen, wenn auch häufig gerade in diesen Fällen die Abonnenten infolge ihrer Rechtsunkenntnis arg enttäuscht, ja sogar von betrügerischen Verlegern in einzelnen Fällen wirtschaftlich zu deren Vorteil ausgenutzt werden. Hier ist vor allem Rechtsklarheit der Verhältnisse notwendig, die nur von einer Unterstellung der unbeaufsichtigten A.-V. unter die staatliche Aufsicht erwartet werden kann.

---

[1]) Staudinger, Anm. 6 zu § 657 BGB.

[2]) Anm. 3 zu § 657 BGB., Komm. Fischer-Henle.

II. Abschnitt.

Die öffentlich-rechtliche Natur der Abonnenten-Versicherung.

§ 3.

Die öffentlich-rechtliche Natur der beaufsichtigten A.-V.

Ein der staatlichen Aufsicht unterliegendes Versicherungs-Unternehmen bedarf zur Neueinführung der A.-V. der Genehmigung des Kaiserlichen Aufsichtsamts für Privatversicherung, da hierdurch eine Änderung des Geschäftsplanes erfolgt (§ 4 und 13 V. A. G.) Die Erteilung der Erlaubnis erfolgt unabhängig von dem Nachweis eines Bedürfnisses (§ 5 V. A. G.) und darf nur aus Gründen des § 7 a. a. O. versagt werden.

Das Aufsichtsamt hat sowohl der Einführung einer Abonnenten-Unfall- als auch einer Abonnenten-Sterbegeld-Versicherung, wenn der Geschäftsplan den Anforderungen des VAG. entspricht, die Genehmigung erteilt.[1]) Nicht erlaubt ist aber, daß eine Lebensversicherungs-Gesellschaft eine Zeitschrift herausgibt, an deren Bezug die Gewährung eines Sterbegelds durch die Gesellschaft geknüpft werden sollte, weil „die

---

[1]) Gesch. Ber. d. A. P. V. 1904, 1907 (V. A. P. 1908 S. 81). Denk. S. 26/27; A. P. V. 1906: Wenngleich eine Verbindung der A.-V. mit einem ganz anders gearteten Geschäftsbetriebe gewisse Bedenken wachrufen muß, so kann sie doch nicht als grundsätzlich den Anforderungen des V. A. G. zuwiderlaufend angesehen werden, vielmehr läßt sie sich so ausgestalten, daß unter Berücksichtigung des § 7 V. A. G. die Zulassung nicht versagt werden kann.

Herausgabe einer Zeitschrift außerhalb des Bereiches der geschäftsplanmäßigen Tätigkeit einer Lebensversicherungs-Gesellschaft liegt".[1]) Wie schon in § 1 ausgeführt wurde, liegt bei der beaufsichtigten A.-V. eine Versicherung für fremde Rechnung vor. Der Verleger selbst betreibt also keine Versicherungs-Geschäfte, wenn er sich auch an dem Außengeschäfte der Versicherung (Werbetätigkeit, Inkasso, Schadenregulierung) beteiligt,[2]) seine Geschäftstätigkeit unterliegt nicht der Aufsicht.

Als Bestandteile des Geschäftsplanes bedürfen bei der beaufsichtigten A.-V. sowohl die Versicherungs-Bedingungen als auch der Vertrag zwischen Verleger und Gesellschaft der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Beide sind dank des Eingreifens des Aufsichtsamtes den besonderen Verhältnissen bei der A.V. angepaßt und wahren die Interessen der versicherten Abonnenten in weitgehendem Maße. Die Versicherungsbedingungen stimmen fast wörtlich mit den Bedingungen der gewöhnlichen privaten Kollektiv-Unfallversicherungen überein.[3]) Ebensowenig enthalten die Bedingungen der Abonnentensterbegeld Versicherung und der Abonnentenhaftpflicht-Versicherung „erhebliche Abweichungen von den im allgemeinen Verkehr üblichen und vom Aufsichtsamt für Privatversicherung genehmigten" Bedingungen.[4]) Die Interessen der Versicherten an dem Vertrage zwischen der Gesellschaft und dem Verleger werden ebenfalls in wesentlichen Punkten berührt: Der Versicherungs-Schutz hört infolge Zahlungsversäumnis des Verlegers nicht auf. Hinweis auf die Versicherung und Veröffentlichung der Bedingungen. Veröffentlichung des Verlegers, die Versicherung betreffend, bedürfen der Genehmigung der Gesellschaft. Die Gesellschaft darf kündigen, wenn die Abstellung von Mißständen nicht erfolgt und im Falle des § 67 V. A. G. (Bekanntmachung der Kündigung des Vertrages). Bei der Sterbegeldversicherung kommen noch folgende Punkte hinzu: Stellung einer Kaution durch den Verleger, Verpflichtung der Gesellschaft zur Weiterversicherung auf Antrag.

§ 4.

Die öffentlich-rechtliche Natur der unbeaufsichtigten A.-V.

Bei der Beurteilung der öffentlich rechtlichen Natur der unbeaufsichtigten A.-V. stehen Verwaltungsbehörde (Aufsichtsamt) und Gerichte

[1]) A. P. V. 1908 S. 83; A. V. V. 1907 Beschluß Nr. 62.
[2]) A. P. V. 1902 S. 16.
[3]) Denk. S. 38—43, Gegenüberstellung der beiden Arten.
[4]) Denk. S. 38/39; 42/43; 47/48; 60.

auf einem entgegengesetzten Standpunkte. Das Kaiserliche Aufsichtsamt erblickt in der unbeaufsichtigten A.-V. einen aufsichtspflichtigen Versicherungsbetrieb.[1]) Das Reichsgericht verneint dagegen die Pflicht zur Konzessionierung und das Eingreifen der materiellen Staatsaufsicht und hat in mehreren Entscheidungen die Meinung vertreten, daß nur dann die Aufsicht gegeben sei, wenn der Betrieb von Versicherungs-Geschäften den Zeitungsbetrieb an Bedeutung überrage.[2]) Infolge dieser Rechtsprechung des Höchsten Gerichtshofes konnte sich die unbeaufsichtigte A.-V. frei entwickeln. Diese freie Entwicklung hat nun aber zu erheblichen Mißständen geführt, so daß sich die Frage der Abonnenten-Versicherung auf den einen Punkt konzentriert: Liegt ein aufsichtspflichtiges Versicherungs-Unternehmen bei der unbeaufsichtigten A.-V. vor oder nicht, ist der Standpunkt des Aufsichtsamtes oder der des Reichsgerichts der richtige?

Es ist also im folgenden zu untersuchen, welche juristischen und wirtschaftlichen Voraussetzungen gegeben sein müssen, damit die öffentlich-rechtlichen Normen des VAG. in Wirksamkeit treten können.

§ 1 des AVG. lautet: „Privatunternehmungen, welche den Betrieb von Vers.-Geschäften zum Gegenstande haben, unterliegen der Beaufsichtigung nach Maßgabe dieses Gesetzes." Das Gesetz vermeidet es also ebenso wie das HGB § 1 Abs. 2 Nr. 3 und das VVG. eine Definition des Vers.-Geschäftes zu geben und überläßt die Lösung von Zweifeln der Auslegung und Rechtspraxis (Begründung S. 47 ff).[3]) In dem Bericht der Reichstagskomm. heißt es auf S. 11: „Die Debatte habe eine wesentliche Klärung dessen ergeben, was unter das Gesetz zu fallen habe und was nicht." Ueber folgende drei wesentliche Voraussetzungen zur Anwendung des Gesetzes waren Kommission und Regierungsvertreter einig:

1. Es muß sich um den Abschluß von *Versicherungsgeschäften* handeln.

2. Vorausgesetzt wird ein Privatunternehmen mit einem auf den Abschluß von Vers. Geschäften gerichteten *Betrieb*.

3. Der Betrieb von Vers. Geschäften muß *selbständige* Bedeutung haben.

Treffen nun diese drei Voraussetzungen auf die unbeaufsichtigten A.-V. zu?

---

[1]) A. P. V. 1902 S. 15 ff.; Denk. S. 2 ff., S. 6 und S. 18.

[2]) RGSt. 35, 346; 36, 127.

[3]) ROLG. 5,35; Urt. d. KG. 26. Mai 02.

1.

Da sowohl das Gesetz als auch der Bericht die ganze Frage der Aufsicht mehr vom wirtschaftlichen als vom juristischen Standpunkt aufgefaßt wissen will, wird dauernd von Vers. Geschäften gesprochen. Nicht jeder Vers. Vertrag braucht Vers. Geschäft zu sein. Vers. Geschäft ist vielmehr ein auf den Abschluß einer Mehrzahl von Vers. Verträgen gerichteter Betrieb. So definiert der Bericht das Vers. Geschäft als den Abschluß von Rechtsgeschäften, durch welche den Versicherten für bestimmte Fälle ein Rechtsanspruch auf gewisse Leistungen gegen den Versicherten begründet wird. Die erste und wichtigste Voraussetzung für das Vorliegen eines beauf. Vers. Betriebes ist also, daß Vers. Verträge zwischen dem Versicherer und dem Versicherten abgeschlossen werden. Obwohl der Rechtsanspruch zu den wesentlichen Erfordernissen des Vers. Vertrages gehört, wie oben ausgeführt wurde, so betont sowohl das Gesetz in § 1 Abs. 2 als auch der Bericht, daß das Gesetz auf solche Verhältnisse keine Anwendung findet, „in denen nur freiwillige Unterstützungen oder sonstige freiwillige Leistungen gewährt werden, ohne daß ein Rechtsanspruch besteht,[1]) wenngleich die Unterstützung oder sonstige Leistung bei normalem Verlauf der Dinge mit vollem Grunde erwartet werden darf." Ich wies schon darauf hin, daß Bezeichnungen wie z. B. freiwillige Unterstützung u. a. m. von den Verlegern nur zum Schein gebraucht sind, um ihr Unternehmen mit Hilfe des § 1 Abs. 2 VAG. der Aufsicht zu entziehen, daß es vielmehr in ihrer Absicht, die in den meisten Versicherungs Bedingungen deutlich zum Ausdruck gebracht worden ist, liegt, den Abonnenten einen Rechtsanspruch einzuräumen. Denn nur dann ist ihren Interessen, möglichst viele Abonnenten anzulocken, gedient. Die erste Voraussetzung ist also bei der unbeaufsichtigten A.-V. erfüllt, es werden zwischen Verleger und Abonnenten Versicherungsverträge abgeschlossen.[2])

2.

Es muß sich um einen auf den Abschluß von Versicherungs-Verträgen gerichteten Betrieb handeln. Unter Betrieb versteht das Aufsichtsamt (A. P. V. Bd. 2, 96) „eine planmäßige, auf Dauer berechnete und auf fortlaufenden Abschluß einer bestimmten Anzahl von Versicherungs-

---

[1]) Könige: Komm. Anm. 9 nnd 10 zu § 1 VAG. Manes, Komm. Anm. 7 zu § 1 VAG.

[2]) Vgl. § 2 der Arb.

Verträgen gerichtete Veranstaltung." [1]) Der Bericht definiert den Versicherungsbetrieb als eine „Geschäftsgebarung, welche die fortdauernde Erzielung eines gewissen Komplexes von Versicherten Geschäften bezweckt." Beide Begriffsbestimmungen fassen den Betrieb in wirtschaftlich technischem Sinne auf. Voraussetzung eines Versicherungs-Betriebes ist also einmal der planmäßige, dauernde Abschluß von Versicherungs-Verträgen, und zweitens die Verteilung des übernommenen Risikos auf eine Mehrzahl von Wirtschaftsubjekten.

Bei der unbeaufsichtigten A.-V. beweisen Umfang und Inhalt der Versicherungs-Bedingungen, die Ankündigungen der Verleger und endlich die langjährige Dauer der Versicherungs-Einrichtung das Vorliegen eines auf den planmäßigen dauernden Abschluß von Versicherungs-Verträgen gerichteten Betriebs. Ebenso ist die zweite Voraussetzung für einen Versicherungs-Betrieb gegeben: Der Verleger verteilt das übernommene Risiko auf eine Mehrzahl von Wirtschaftsubjekten, die Abonnenten, bei denen allen der Eintritt des entschädigungspflichtigen Ereignisses wohl möglich, der Zeitpunkt des Eintritts nach den Grundsätzen der Wahrscheinlichkeit hinsichtlich eines jeden verschieden ist, um so durch das Gesetz der großen Zahlen das Risiko ausgleichen zu können. Daß die Prämien für alle Versicherten gleich sind und nicht nach Alter und Art des Betriebes abgestuft sind, daß ferner keine Prämienreserven angelegt werden, keine Vermögensabsonderung hinsichtlich der Versicherung besteht, mag allerdings vom versicherungstechnischen Standpunkte zu beanstanden sein, ist aber m. E. kein Erfordernis für das Vorliegen eines aufsichtspflichtigen Versicherungsbetriebes. [2])

3.

Der Betrieb von Versicherungs-Geschäften muß selbständige Bedeutung haben. Die Absicht des Unternehmers muß auf den Abschluß von Versicherungs-Geschäften gerichtet sein. Der Bericht verneint die Selbständigkeit, wenn die Absicht des Unternehmers zunächst auf den Betrieb von Geschäften anderer Art gerichtet ist, mit denen Versicherungs-Abreden nur nebenher verbunden sind, so z. B. wenn es sich lediglich um Haftpflichtverbindlichkeiten des Kommissionärs, des Bankiers, des Transporteurs, des Lagerhalters u. a. m. aus den von ihnen selbst geschlossenen oder vermittelten Rechtsgeschäften handelt.

[1]) Aehnl. Definition Rehm, Komm. zum V. A. G. Anm. 3 zu § 1. S. 6. Vgl. RG. Bd. 38, 20.

[2]) Komm. zum AVG, Rehm Anm. 4 zu § 1 a. a. O.

Diese Stelle des Kommissionsberichts und die entsprechende Stelle der Begründung zum Entwurf haben durch ihre irrtümliche und unklare Fassung zum großen Teil die eigenartige Rechtsprechung des Reichsgerichts[1]) verursacht. Es handelt sich, wie oben in § 2 näher ausgeführt wurde, bei derartigen Haftpflichtverbindlichkeiten wohl um versicherungsähnliche Nebenabreden zu anderen Verträgen, aber doch nie und nimmer um Versicherungs-Geschäfte, d. h. um den Abschluß einer Mehrzahl von selbständigen Versicherungs-Verträgen.[2]) Durch die erste Voraussetzung, daß es sich um den Abschluß von Versicherungs-Geschäften handeln muß, sind die versicherungsähnlichen Ausgestaltungen anderer Verträge schon ausgeschlossen. Sie könnten also höchstens unter der ersten Voraussetzung, nicht aber bei der Voraussetzung eines selbständigen Betriebes Erwähnung finden.

Die Selbständigkeit eines Betriebes wird aber nicht dadurch schon ausgeschaltet, daß er mit einem anderen, fremdartigen, völlig heterogenen wirtschaftlichen Betrieb verbunden wird.[3]) So ist, wenn ich die Beispiele Schneiders gebrauchen darf[4]), der Verleger, der seine Bücher in eigener Druckerei herstellen läßt, Buchdrucker, der Gastwirt, der einen Fremdenwagen hält, Fuhrwerksunternehmer.

In der zweiten einschlägigen Entscheidung des Reichsgerichts[5]) wird zwar das Vorliegen eines Versicherungs-Geschäftes zugegeben, die Selbständigkeit aber verneint, weil ein „selbständiger Versicherungs-Betrieb nur dann vorliege, wenn das Versicherungs-Geschäft nach der gewerblichen Tendenz und Organisation des Unternehmens die Hauptsache und die Zeitung Hilfsorgan im Dienste des Betriebes sei." Nach dieser Entscheidung sollen also erst die Gerichte darüber entscheiden, ob die Strafvorschrift des § 108 VAG. in Frage kommt, d. h. ob ein aufsichtspflichtiger Versicherungs-Betrieb vorliege oder nicht. Diese Ent-

---

[1]) RGSt. 35, 346; Denk. S. 3 ff.

[2]) Aehnl. Ansicht Könige Anm. 6 zu § 1 VAG.

[3]) Bericht der 8. Komm. zum VVG: „In der Komm. war man einstimmig der Meinung, daß der Standpunkt, den die Rechtsprechung gegenüber der Frage, ob solche von Zeitungen betriebenen Versicherungen unter das Aufsichtsgesetz fielen, eingenommen habe, unrichtig sei. In diesen Fällen lägen zwei Unternehmungen vor, ein Zeitungsunternehmen und eine Unternehmung, die den Betrieb von Vers.-Geschäften zum Gegenstande habe. Den letzterwähnten Charakter streife sie nicht dadurch ab, daß die finanzielle und personelle Konzentration der Unternehmung gleichzeitig noch ein anderes wirtschaftliches Geschäft zum Gegenstande habe."

[4]) Schneider, ZS. Vers.-Wiss. Bd. 9 S. 714.

[5]) RGSt. 36, 127 ff. Denk. S. 5 ff. Kritik dieser Rspr. d. RG: Deutsche Vers.-Ztg. 08 Nr. 38 S. 301. DJZ. 03 S. 330.

scheidung soll auf der Feststellung beruhen, welcher der beiden Betriebe, ob Zeitungs- oder Versicherungs-Betrieb, der bedeutsamere, auf welchen die Absicht des Unternehmers zunächst und in der Hauptsache gerichtet sei. Unter Festhaltung dieses Standpunktes hat das Reichsgericht den Betrieb einer Sterbegeld-Versicherung in Verbindung mit einer Zeitschrift stets für aufsichtspflichtig erklärt, weil das Lebensversicherungs-Unternehmen ein in sich selbständiges und existenzfähiges Unternehmen darstellt, das an wirtschaftlicher Bedeutung den mit ihm verbundenen Zeitschriftsverlagsbetrieb überragt und notwendigerweise im Laufe der Weiterentwicklung zum Hauptbetrieb werden müsse.[1]) In weiteren Entscheidungen billigte das Reichsgericht die Anwendbarkeit des § 108 VAG. nicht nur, wenn es sich um eine Sterbegeldversicherung, sondern auch wenn es sich um eine andere Art der Lebensversicherung handelte (Aussteuerversicherung.)[2]) Das Aufsichtsamt würdigt diese Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes in A. P. V. 08 S. 107 ff. einer eingehenden Kritik und meint, „daß auch bei einer Abonnentenunfallversicherung die sachlichen Merkmale vorliegen, die nach den neuerdings ergangenen Entscheidungen des Reichsgerichts, bei der Verbindung von Verlagsgeschäft und Versicherungsbetrieb die Selbständigkeit des letzteren begründen, und daß insoweit die Abonnentenunfallversicherung den auf dem Wege des Zeitungsabonnements betriebenen Lebensversicherungen vielfach gleich zu achten ist. Dies ergibt sich daraus, daß bei der Abonnentenunfallversicherung regelmäßig ganz erheblich höhere Versicherungs-Summen geboten werden als bei der Lebensversicherung von Zeitungsabonnenten, und daß bei ersterer mit Rücksicht auf die Schadenregulierung ein technischer Apparat erforderlich ist, der noch umfangreicher sein dürfte, als der einer Sterbegeldversicherung mit gleicher Abonnentenzahl."

Ganz abgesehen davon, daß die eben zitierten Ausführungen des Aufsichtsamtes voll und ganz berechtigt sind, muß der Standpunkt des Reichsgerichts insofern einer Kritik unterzogen werden, weil die Entscheidungen den Unterschied von Haupt- und Nebenbetrieb in das Gesetz hineinlegen wollen, ein Unterschied, der in Wirklichkeit weder tatsächlich im Gesetze besteht, noch vom Gesetzgeber beabsichtigt worden ist. Kein Wort deutet an, wie Schneider a. a. O. S. 713 richtig ausführt, daß das Gesetz einen Unterschied mache, „ob dieser Betrieb ein Haupt- oder Nebenbetrieb sei. Den Worten nach umfaßt er jeden Betrieb,

---

[1]) LG. Dresden 18. Dez. 1906; Revision durch RG. vom 18. Juni 1907 abgedr. Denk. S. 11 ff. A. P. V. 07 S. 118 Anh. S. 33 ff. und 84 ff.

[2]) A. P. V. 08 S. 107.

der unter § 1 fällt, ein Privatunternehmen, das den Abschluß von Versicherungsverträgen zum Gegenstande hat, einerlei ob klein oder groß, Haupt- oder Nebenbetrieb."

Vor allem aber entspricht es keineswegs dem der Begründung des Gesetzentwurfes zugrunde gelegten Zweck der Staatsaufsicht, einen Unterschied zu machen zwischen Haupt- und Nebenbetrieb. „Dem Gesetze", heißt es in der Begründung, „liegt die Auffassung zugrunde, daß das öffentliche Interesse an einer gedeihlichen und soliden Entwicklung des Versicherungs-Wesens in besonders hohem Grade beteiligt ist und dem Staate die Pflicht besonderer Fürsorge auf diesem Gebiete auferlegt. Maßgebend hierfür ist insbesondere einerseits die Rücksicht auf die große, volkswirtschaftliche, soziale und ethische Bedeutung des Versicherungs-Wesens, andererseits auf die Gefahr schwerster Schädigung des Volkswohls, die von einem Mißbrauche des Versicherungs-Wesens droht." — „Dazu kommt, daß der Versicherungs-Betrieb mehr als irgend ein anderer Wirtschaftszweig auf das Vertrauen der Bevölkerung angewiesen ist. Nur wo dieses auf Grund langer gleichmäßiger Erfahrungen, auf Grund einer von Generation zu Generation sich fortpflanzenden Ueberlieferung den Versicherungs-Unternehmungen im allgemeinen entgegengebracht wird, kann das Versicherungs-Wesen mit seinem segensreichen Wirken alle Bevölkerungsklassen durchdringen und die ihm zukommende Rolle im Volksleben spielen. Wird dieses Vertrauen getäuscht, so sind nicht nur die Getäuschten die Leidtragenden und nicht bloß die eine Anstalt, welche das Vertrauen verscherzt hat, ist die geschädigte, sondern das gesamte Versicherungswesen leidet empfindliche Einbuße an Vertrauen." — „Der Staat hat ein lebhaftes Interesse daran dieses Vertrauen besonders der weniger gebildeten Staatsangehörigen zu schützen."

Es würde also direkt dem Zwecke des Gesetzes zuwiderlaufen, wollte man, wenn es gilt die wirtschaftlichen Interessen der minderbemittelten Volkskreise zu schützen, ein Unterschied machen, ob ein Haupt- oder ein Nebenbetrieb vorliegt[1]) oder, wie das Reichsgericht (St. Bd. 35, 346 ff), behauptet, daß bei der A.-V. öffentliche Garantien im volkswirtschaftlichen Interesse für die dauernde Erfüllbarkeit der künftigen Verpflichtungen nicht am Platze sind.[2]) Vom Standpunkte des ver-

[1]) Komm. Ber. zum VVG: Auf die Unterscheidung, ob einer von den beiden Betrieben, und welcher, der Haupt- und Nebenbetrieb sei, komme es nicht an, wenn man den Zweck des Aufsichtsgesetzes, die Verhütung der wirtschaftlichen Ausbeutung des Publikums scharf ins Auge fasse.

[2]) Urt. KG. 16. Dez. 01 (Denk. 7/8): ähnl. Ausführung wie das RGSt. 35, 346.

sicherten Abonnenten ist es doch völlig gleich, welcher der beiden Betriebe des Verlegers für dessen geschäftliche Absichten der bedeutsamere ist. Daß gerade bei der unbeaufsichtigten A.-V. die Interessen der Versicherten bei weitem nicht in allen Punkten gewahrt sind, wird noch im folgenden näher auszuführen sein. Erwähnt seien hier nur kurz die wichtigsten Punkte, die den wirtschaftlichen Zweck des Schutzes der Versicherten rechtfertigen würden: Ungenügende finanzielle Sicherheit, Ausnutzung der Rechtsunkenntnis der Abonnenten[1]), rigorose Bedingungen[2]), die wie oben ausgeführt, die Unterstellung unter das AVG. nur zu einem sehr geringen Teile beseitigt hat. Schwindelunternehmungen vorbestrafter und übelbeleumundeter Personen[3]). Unlauterre Reklame.[4])

Die unbeaufsichtigte A.-V. stellt also einen aufsichtspflichtigen Betrieb von Versicherungs-Geschäften dar. Der Standpunkt des Reichsgerichts ist, wie sich aus den eben ausgeführten Erörterungen ergibt, zu verwerfen und zu wünschen, daß das Aufsichtsamt mit seiner Ansicht durchdringt. Eine Schwenkung in der Rechtsprechung des Reichsgerichts ist kaum anzunehmen. Es ist deshalb im Interesse der versicherten Abonnenten, der Verleger und der Versicherungs-Gesellschaften sehr zu wünschen, daß durch Gesetz auch die unbeaufsichtigte A.-V. der staatlichen Aufsicht unterstellt wird, zumal die Verbindung von Versicherung und Presse, wenn sie richtig gehandhabt wird, von großer volkswirtschaftlicher Bedeutung ist, ein Fortbestand der unbeaufsichtigten A.-V. sowohl die Abonnenten als auch die gewerblichen Standesinteressen der Verleger und der Versicherungs-Gesellschaften schädigen würde.

Die Schweiz ist Deutschland in der Frage der Abonnenten-Versicherung voraus. Sie hat durch Bundesratsbeschluß vom 23. September 1913 sämtliche Betriebe mit A.-V. den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1885 betr. die Beaufsichtigung von Privatunternehmungen auf dem Gebiete des Versicherungswesens der Aufsicht unterstellt. In der Begründung zu diesem Bundesratsbeschluß heißt es: „Der vornehmste Zweck des Aufsichtsgesetzes besteht darin, die Interessen der Versicherten zu schützen". „Dieser Schutz ist gerade bei der Abonnenten-Versicherung, wo die Versicherung nicht Selbstzweck, sondern Nebenzweck — Reklamemittel — ist, und daher der Ernst des Versicherungs-Betriebes leicht in Frage gestellt wird, besonders geboten".

---

[1]) Denk. S. 125 ff.
[2]) „ S. 141 ff.
[3]) „ S. 75 ff.
[4]) „ S. 149 ff.

III. Abschnitt

Die wirtschaftliche Natur der Abonnenten-Versicherung.

§ 5.

Die Abonnentenversicherung als Propagandamittel der Presse.

Das belebende Moment unseres gesamten Wirtschaftslebens ist die freie Konkurrenz, der Wettbewerb aller derjenigen Wirtschaftssubjekte, die ökonomisch dasselbe Ziel verfolgen. „Der Wettbewerb treibt dazu, wie Philippovich ausführt,[1]) daß alle ökonomischen Güter auf die wirtschaftlichste Weise produziert werden". — „Alle tüchtigen, wirtschaftlich und sozial bedeutsamen Kräfte werden dadurch gefördert. Er ist das regelnde Prinzip der Produktion und des Erwerbs".

Die moderne Entwicklung unseres Wirtschaftslebens hat zu einer Intensivierung dieses Konkurrenzkampfes geführt. Nicht nur die persönliche Tüchtigkeit des Wirtschaftssubjektes und der Wert und die Güte der zu leistenden Sache entscheidet mehr allein, sondern die Fähigkeit, Reklame und Propaganda, die wichtigsten Waffen des freien Wettbewerbs, in der richtigen Weise für die wirtschaftlichen Zwecke nutzbar zu machen. Die Reklame bezweckt durch Druck und Schrift einen betreffenden Gegenstand bekannt zu machen, und zugleich die Vorstellung eines besonders günstigen Angebots und Begehrens damit zu verbinden. Die „vertriebsfördernden Mittel", auch Propaganda genannt, stellen „eine unmittelbare Leistung des Unternehmers an den Kunden dar,

[1]) Philippovich, Grundriß der politischen Ökonomie, Tübingen 1913, Bd. 1 S. 233/4.

zum mindesten in der Form, daß sie eine Ergänzung der vom Unternehmer ausgehenden hauptsächlichen Leistungen in sich schließen. Ihre Wirksamkeit beruht ja gerade darauf, daß sie den Kunden irgendwelche Bequemlichkeiten, irgendwelche Vorteile, irgend etwas Anziehendes bieten".[1])

Zu diesen vertriebsfördernden Mitteln gehören vor allem die sog. „Nebenleistungen", wie Zugaben, Prämien, Rabattmarken u. a. m. Von Zugabe im eigentlichen Sinne kann man nur sprechen, wenn die Zuwendung wirklich unentgeltlich geschieht. Kein Kaufmann, kein Fabrikant ist aber in der Lage, Geschenke zu machen, vielmehr erfolgt die Kostendeckung derartiger Zugaben einmal durch den erhöhten Umsatz und leider oft durch die Lieferung von Waren minderwertiger Qualität. Mit Recht betont deshalb die Begründung der Novelle zum Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (S. 9),[2]) daß „derartige Zuwendungen sich auch in Formen äußern und Zwecken dienen können, die mit den Geschäftsgrundsätzen eines ehrbaren Kaufmanns nicht vereinbar sind". Die üblichen Zugaben können aber, heißt es in der Begründung weiter, nicht als „unlauteres Gebaren" angesehen werden.

Insbesondere haben sich bei der Entwicklung des modernen Zeitungswesens die Verleger bemüht, ihrer Zeitung dadurch größere Publizität zu geben, daß sie Zugaben versprachen, und Gratisdarbietungen veranstalteten, die mit den normalen Leistungen eines Zeitungsverlegers in keinem Zusammenhange standen. Den Anfang machten die großen amerikanischen und englischen Zeitungen. Es folgten die französischen, italienischen und endlich auch die deutschen Blätter. Ich möchte nur einige Beispiele anführen, die teils dem Buche Matajas über die Reklame, teils dem Zeitungsverlag[3]) entnommen sind. Ein Pariser Blatt vergrub einen Schatz und ließ seine Abonnenten danach suchen. Andere Zeitungen veranstalteten Ausflüge, Reisen, Wettflüge, Autorennen, Theatervorstellungen, Konzerte, ja amerikanische Blätter haben sogar eine Polarexpedition ausgerüstet. Einen besonders großen Umfang haben die Gratisdarbietungen in Italien angenommen, wo sogar das Einschreiten der Gesetzgebung notwendig wurde. Die Verleger von Zeitungen veranstalteten große Lotterien und zwar in der Weise, daß sie die Loose kauften und jeder Abonnent des Blattes an dem Gewinn

---

[1]) Mataja, Die Reklame, 1910 S. 20, 23, 162, 144ff.
[2]) Schneider, ZS. Vers.-Wiss. Bd. 9 S. 706.
[3]) ZV. 16. 2. 1905; 7. 6. 1906; 20. 9. 1906.

beteiligt war. Diese Unsitte riß dermaßen ein, daß schließlich die Zeitung völlig Nebensache, die Aussicht auf den zukünftigen Gewinn die Hauptsache wurde. Endlich mußte die italienische Regierung einschreiten und verbot durch das Gesetz vom 12. Juni 1904 „la legge solle lotterie dei giornali" den Zeitungen und Zeitschriften die Veranstaltung von Lotterien, überhaupt die Auslosung von Prämien jeglicher Art. Daß auch in Deutschland diese Art von Propaganda nicht selten ist, zeigen die zahlreichen Urteile gegen Verleger von Zeitungen wegen Vergehens gegen den § 286 StGB.[1])

In Deutschland kommen, wenn man von einigen Auswüchsen absieht, gewöhnlich folgende Zugaben als Propagandamittel in Betracht: Kalender, Fahrplan, illustrierte, humoristische, landwirtschaftliche Beilagen, Kolportageroman, Gratisinserate, Gratisbenutzung des „Briefkastens" und der sog. „Rechtsauskunft", Veranstaltung von Preisausschreiben und Preisrätsel, Bücherprämien u. a. m. In neuerer Zeit hat sich in Deutschland ein Propagandamittel entwickelt, das besonders von derjenigen Presse, die sich dessen nicht bediente, scharf angegriffen wurde: die Abonnentenversicherung.

Bevor ich auf eine Kritik der A.-V. als Propagandamittel im Zeitungswesen eingehe, möchte ich einen kurzen Überblick über die Entwicklung und den Umfang der A.-V. in Deutschland geben.

Den Anfang mit dieser Einrichtung machte England. Im Jahre 1882 führte die Londoner Wochenschrift „Tit Bils" eine Reiseunfallversicherung ein. Für einen Penny war man mit 1000 Pfund gegen einen etwaigen Reiseunfall innerhalb der vereinigten Königreiche bis zum Erscheinen der nächsten Nummer versichert. Dieser Gedanke fand bald darauf Anklang in Deutschland, und im Jahre 1890 versicherte der Verleger des „Leipziger Stadt- und Dorf-Anzeigers" (heute „Leipz. Allg. Ztg.") seine Abonnenten „prämienfrei" gegen Unfall in Verbindung mit der Ersten Österreichischen Allgemeinen Versicherungsgesellschaft in Wien.[2]) Allmählich gewann der Gedanke immer weitere Verbreitung. Es waren besonders die illustrierten Wochenschriften, die die A.-V. einführten, die Tageszeitungen folgten bald in erheblicher Anzahl. So konnte die Entwicklung ruhig fortschreiten, abgesehen von heftigen Konkurrenzkämpfen unter den Zeitungsverlegern, bis im Jahre 1908 die A.-V. im deutschen Reichstage zur Sprache kam, mit den schärfsten Worten vom Zentrum verurteilt und schließlich ihr völliges

[1]) R.G.St. Bd. 2 S. 390; Bd. 3 S. 345; Bd. 15 S. 83; Bd. 25 S. 180 und S. 256.

[2]) ZS. A.-V. 1912 Nr. 3.

Verbot verlangt wurde. Der Reichstag hatte noch wiederholt Gelegenheit, sich mit dieser Frage zu beschäftigen.[1]) Das Resultat war kein Verbot, sondern eine Denkschrift über die A.-V., worin die Regierung der A.-V. gegenüber einen wohlwollenden Standpunkt einnahm, der später in einer Konferenz im Reichsamt des Innern vom 21. Juni 1913 noch deutlicher zum Ausdruck gebracht wurde.[2]) Kurz, die Entwicklung der A.-V. war nicht aufzuhalten gewesen. Während im Jahre 1909 hundert Zeitungen die beaufsichtigte und 35 die unbeaufsichtigte A.-V. betrieben, betrug nach der Denk. die Zahl der die beaufsichtigte A.-V. betreibenden Blätter Ende 1911: 154 mit einer Abonnentenzahl von 1766465, die Zahl der die unbeaufsichtigte A.-V. betreibenden Blätter: 143, die Zahl der versicherten Abonnenten: 2569226, d. h. rund 800000 Abonnenten mehr als bei der beaufsichtigten A.-V.

Von diesen insgesamt 297 Zeitungen mit einer Abonnentenzahl von rund 4 Millionen[3]) waren

Tageszeitungen: 192
Wochenschriften: 69
Fachzeitschriften: 36.

Von den 192 Tageszeitungen waren ihrer Richtung nach:[4])

93 ohne bestimmte politische Richtung,
30 Zentrum,
23 liberal,
11 nationalliberal,
10 Polen,
9 national,
6 Amtsblätter,
3 konservativ,
2 freikonservativ,
1 mittelständisch,
1 regierungsfreundlich,
1 katholisch,
1 bayrische Volkspartei,
1 fortschrittliche Volkspartei.

192

[1]) Vgl. Sten. Ber. d. Reichstags-Verh.: 1. 5. 1908; 13. 2. 1909; 20. 3. 1911; 22. 3. 1912; 5./6. 2. 1913.

[2]) ZV. 1913 Nr. 27, 28.

[3]) Die Zahl der Versicherten ist bedeutend höher, da in den meisten Fällen die Ehefrau des Abonnenten mit versichert ist.

[4]) Nach ZS. A.-V. Nr. 5 1912.

Dazu kommt seit 1914 noch eine sozialdemokratische Zeitung. Von den 36 Fachzeitschriften waren:[1])

11 Beamtenblätter,
7 Fachzeitschriften des Handwerks.
5 „ der Landwirtschaft und Tierzucht,
3 „ des Handels und Verkehrs,
3 „ des Baugewerbes,
3 „ des Gastwirtsgewerbes,
4 verschiedene Fachblätter.

Wie sich aus der eben angeführten Statistik ergibt, setzt sich beinahe die Hälfte der die A.-V. betreibenden Tageszeitungen aus sog. „parteilosen" Blättern zusammen. Hierin sah die politische Presse der beiden mächtigsten Parteien, des Zentrums und der Sozialdemokratie, in der A.-V. naturgemäß eine Verdrängung ihrer Parteiorgane, eine Verminderung ihres Einflusses gerade auf die minderbemittelten Volksschichten der Bevölkerung.[2])

Das Zentrum versuchte in den verschiedenen Reichstagsverhandlungen die A.-V. als „unlauteren Wettbewerb", als „öffentlichen Volksbetrug und Schwindel" hinzustellen, und beantragte, bisher allerdings vergebens, ein Verbot der A.-V. durch Änderung des Preßgesetzes. Eigenartig ist nur, daß bereits 12 Jahre bevor der Zentrumsabgeordnete im Reichstage zum ersten Male gegen die A.-V. sprach, im Jahre 1896 ein Zentrumsblatt „Die Neukirchener Zeitung", die A.-V. eingeführt hatte, und daß von 99 politischen Zeitungen, die die A.-V. betreiben, 30 Zentrumsblätter sind.[3]) Das Zentrum sah auch bald ein, daß die Entwicklung der A.-V. nicht zu hemmen war, und so erklärte der Vertreter des „Augustinus-Vereins" zur Pflege der katholischen Presse auf der Konferenz im Reichsamt des Innern vom 21. Juni 1913, „daß die allgemeine Abschaffung nicht mehr möglich, andererseits, daß die direkte Wahrnehmung der Interessen der Versicherten durch die Verleger eher gewährleistet sei, als auf dem Wege der beaufsichtigten, durch Gesellschaften vermittelten Versicherungen".[4]) Der Standpunkt der Zentrumspresse hat sich aber seitdem wieder etwas verschärft und läßt sich nach Angabe des Generalsekretärs des Augustinus-Vereins dahin zusammenfassen: Entweder vollständiges Verbot jeder

[1]) Nach „Presse, Buch, Papier", Organ des Verbandes der Fachpresse Deutschlands, Nr. 36, 13. Jg.

[2]) Hagen, ZS. Vers. Wiss. Bd. 10 S. 281.

[3]) Das sind ungefähr 7% aller Zentrumsblätter überhaupt.

[4]) ZV. 1913 Nr. 27 S. 549.

Versicherung mit dem Zeitungsgeschäft oder Belassung des bisherigen Zustandes. Bestimmte Beschlüsse sind jedoch darüber nicht gefaßt, da hierzu eine Veranlassung noch nicht vorlag".

Aus welchen Gründen die Zentrumspresse aber gerade die unbeaufsichtigte A.-V., die doch die größten Mängel aufweist, nicht verboten wissen will, ist für einen Außenstehenden nicht ersichtlich. Die Sozialdemokratie hat sowohl die Bestrebungen des Zentrums, die A.-V. abzuschaffen, im Reichstage unterstützt, als auch versucht, die A.-V. in ein möglichst schlechtes Licht zu setzen, indem sie jeden noch so kleinen Streitfall zwischen Verleger und Abonnent wegen der A.-V. unter scharfer Kritik der „Schmutzkonkurrenz im Zeitungswesen" in ihren Parteiblättern veröffentlichte. Trotz aller Bemühungen gelang es aber der sozialdemokratischen Presse, die sich am längsten von der A.-V. ferngehalten hatte, nicht, den Einfluß der A.-V. aufzuhalten. Schon 1910 wurde für die vom 4.—6. September in Leipzig tagende Landesversammlung der sächsischen Sozialdemokratie ein Antrag eingebracht, die A.-V. in die Parteipresse einzuführen, und zwar mit der Begründung, daß die bürgerlichen Zeitungen durch die Gewährung einer Unfallversicherung der Parteipresse die Abonnenten unter der Arbeiterschaft abwendig machen.[1]) Der Antrag wurde zwar mit der Begründung der Unzuständigkeit der Landesversammlung abgelehnt, zeigt aber doch, daß allmählich auch die Sozialdemokratie ihre ablehnende Stellung gegenüber der A.-V. aufgeben wird. Erst im Jahre 1914 führte ein sozialdemokratisches Blatt Süddeutschlands, wenn auch gegen den Willen des Berliner Parteivorstandes, die A.-V. ein. Die Sozialdemokratie sah sich so genötigt, den Lesern ihrer Parteipresse einen ähnlichen Versicherungs-Schutz zu gewähren wie die konkurrierenden bürgerlichen und parteilosen Zeitungen. Am 16. Dezember 1912 wurde auch die „Volksfürsorge" gewerkschaftlich-genossenschaftliche Versicherungsgesellschaft mit einem Aktienkapital von 1 Million Mark in Hamburg gegründet. Die Frankfurter Zeitung vom 14. Mai 1913, Nr. 132 schreibt hierzu: „Das Kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherungen hat nunmehr seine Zustimmung zur Errichtung der „Volksfürsorge-Aktiengesellschaft" erteilt. Die Volksfürsorge wird sich auf die Gewerkschaften, Konsumvereine usw. stützen, sie stellt den Versuch dar, auf Grundlage dieser Organisation die sozialdemokratische Arbeiterschaft im breitesten Umfange für die Volksversicherung zu gewinnen und den an diesen Kreisen bisher von den älteren Volksversicherungs-Gesellschaften zugeflossenen Ver-

[1]) ZV. 1910 Nr. 35, Nr. 37.

sichertenbestand auf Unternehmen überzuleiten, die der sozialdemokratischen Partei zum mindesten nahestehen. Daß die sozialdemokratische Presse bei der Werbetätigkeit für die sog. „rote Volksfürsorge" eine nicht unbedeutende Rolle spielen wird, ist ohne weiteres ersichtlich.[1])

Die Zentrumspresse und die sozialdemokratische Presse bekämpfen die A.-V. selbstverständlich in der Hauptsache nur aus politischen Gründen, wenn sie sich auch beide den Anschein geben wollen, sie verurteilen die A.-V. vom Standpunkte des gewerblichen Standesinteresses der Zeitungsverleger. Das Organ zur Vertretung der Berufsinteressen der Zeitungsverleger ist der Verein deutscher Zeitungsverleger (Magdeburg), der sich wiederholt mit der Frage der A.-V. beschäftigt hat und sie als „unerwünschtes Propagandamittel" der Presse bezeichnet.

Vergeblich haben sich die die A.-V. betreibenden Verleger gegen die Auffassung gesträubt, ihre soziale Einrichtung, die sie nach ihrer Aussage lediglich eingeführt haben, um die „Tränen von unverschuldet ins Unglück geratener Witwen" ihrer Abonnenten zu trocknen, als Propagandamittel und dazu noch als unerwünschtes Propagandamittel zu bezeichnen. Besonders der 1912 gegründete Verein der Zeitungsverleger für Abonnentenfürsorge, dessen eigenartige juristische Definition der A.-V. als Auslobung ich bereits kritisierte, hat es sich zur Aufgabe gemacht, den „Fürsorgecharakter" der Abonnentenunfallvergütung zu betonen. Das „sozialpolitische Mäntelchen", das sich die Verleger umhängen wollen, steht ihnen nicht zu. Ich wies schon wiederholt darauf hin, daß der Zeitungsverleger die Versicherung nicht schenkt und auch nicht einführt, um Unglückliche zu trösten, sondern aus dem einzig und allein maßgebenden Grunde, um die Zahl seiner Abonnenten zu erhöhen. Wenn die Verleger durchaus ihre Fürsorge betätigen wollen, so sollen sie, wie in der Zeitschrift ZV. 1912, 41 richtig betont wird, bei ihren Angestellten und Redakteuren anfangen und nicht bei den Abonnenten. Zu welchen Albernheiten derartige Bezeichnungen der A.-V. als „soziale Wohlfahrtseinrichtungen" usw. führen können, beweist folgende Bekanntmachung einer großen Dortmunder Zeitung aus dem Jahre 1904: „Die Revolution des Todes, der Umsturz des bestehenden Menschenlebens durch den Allbezwinger Tod, erscheint den Menschenkindern trotz der Voraussicht des unabwendbar Kommenden meist als ein Vorgang voller Tragik, der selbst in verhärteten Naturen Gemütsbewegungen hervorruft. Doch so hart das Geschick des einzelnen Betroffenen ist, niemand wird ihm beistehen, wenn der von der Lebens-

[1]) ZS. A.-V. 1912, Oktober.

bühne Abberufene nicht Freunde besessen hat, die ihm noch im Tode verpflichtet sind. Als ein Freund, auf den man sich unbedingt verlassen kann, als eine Verbindung, die nicht reißt, wenn alle Stricke reißen, hat sich erneut die Morgenpost gezeigt. Unter den 8 durch das Massenunglück auf Zeche Blumenthal des Todes gewordenen Bergknappen, war derjenige, der im Leben eine Verbindung mit unserer Morgenpost eingegangen war, der einzige, der durch den Freund, dem er sich im Leben verpflichtete, für seine Familie im Tode noch sorgte. Die Witwe (Name und Adresse) erhielt aus der Unfallunterstützung der Morgenpost 250 M. ausgezahlt".

Jedes Wort der Kritik ist hier überflüssig. Derartige widerliche Reklamen mit dem Unglück der Abonnenten, um den Verleger als „selbstlosen fürsorgenden Freund" hinzustellen, finden sich leider bei der A.-V. sehr häufig.[1]) Bei der beaufsichtigten A.-V. sind sie dank der Tätigkeit des Aufsichtsamtes vermieden worden. Gegen eine Veröffentlichung der Auszahlungen ist absolut nichts einzuwenden. Bei jeder Auszahlung von 250 M. eine gefühlvolle Geschichte zu schreiben, entspricht ganz und gar nicht dem hohen Ansehen unserer Presse, mag man auch zugeben, daß derartige gefühlvolle Phrasen auf das ungebildete Publikum, für das sie berechnet sind, ihre Wirkung nicht verfehlen werden.

Auch die Versuche der Verleger, besonders von Zeitungen in industriereichen Gegenden, die Einführung der A.-V. als die „Errichtung eines Dammes gegen die Sozialdemokratie" zu bezeichnen, widerlegen sich von selbst durch die tatsächlichen Verhältnisse. Mögen auch beide Momente, das sozialpolitische und das reinpolitische mitbestimmend für den Verleger bei der Einführung der A.-V. gewesen sein, so bleibt doch immer der Hauptgrund, die Abonnentenzahl des Blattes zu erhöhen, um durch die größere Publizität des Blattes erhöhte Gewinne aus den Inserateneinnahmen erzielen zu können. Deshalb ist ja gerade, besonders für die kleinere Provinzpresse, die A.-V. ein so ausgezeichnetes Propagandamittel, weil die Abonnenten in der Meinung gewiegt werden, „kostenlos" eine Unfallunterstützung von dem sozialdenkenden Verleger zu erhalten, ein besonders günstiges Angebot in vielen Fällen allerdings nur vorgetäuscht wird.

Und gerade weil die A.-V. ein so vorzügliches Propagandamittel

---

[1]) Ein anderes Beispiel für derartige Reklame findet sich unter der Überschrift „Die Wohltätigkeitsanarchie" abgedruckt in „Deutsche Vers.-Ztg." 1909 Z. 10.

ist durch die Verbindung der Vorteile des Verlegers und der Abonnenten, sehen sich oft Zeitungen durch die Konkurrenz genötigt, die A.-V. wider Willen einzuführen. Schon die Denk. weist auf S. 74 auf diesen Umstand hin. So konnte es denn kommen, daß auch finanziell schwache Zeitungen sich unter dem Drucke der Konkurrenz der kapitalkräftigen Zeitungen genötigt sahen, ihr Unkostenkonto durch Einführung der A.-V. erheblich zu belasten.[1]) Solche Verleger müssen sich noch vielmehr durch allerhand Klauseln vor allzugroßen Auszahlungen schützen. Der Wert der ganzen Einrichtung für die Abonnenten wird dadurch allerdings bedeutend herabgesetzt. Im Falle der Unterstellung unter die Aufsicht wird auch diese für die gesamte wirtschaftliche Bedeutung der A.-V. ungünstige Tatsache von ungenügenden Leistungen finanziell schwacher Verleger fortfallen. Auch leidet selbstverständlich der literarische Inhalt einer Zeitung, wenn der Verleger unter dem Drucke der Konkurrenz zu hohen Unkosten für Propagandazwecke gezwungen wird, in erheblichem Maße.

Der Verein deutscher Zeitungsverleger hat in dankenswerter Weise in diesen Konkurrenzkampf einzugreifen versucht und an mehreren Orten, so z. B. in Magdeburg mit Erfolg durch vertragliches Übereinkommen der konkurrierenden Zeitungen die A.-V. abgeschafft.[2]) Ein Versuch des Vereins ab 1. Juli 1912 durch Vereinbarung aller Zeitungsverleger die A.-V abzuschaffen, schlug fehl. Der V. d. Z.-V. hat gerade der A.-V. gegenüber eine sehr schwere Stellung, da viele seiner Mitglieder die A.-V. eingeführt haben, ja sogar der Vorstand sich zu einem Drittel aus Verlegern zusammensetzt, die Blätter mit A.-V. herausgeben. Der V. d. Z.-V. ist nunmehr der Meinung, daß von einer Hemmung der A.-V.-Bewegung besonders infolge der günstigen Haltung der Regierung vor der Hand keine Rede sein könne, und daß die Tendenz zur weiteren Entwicklung der A.-V. Fortschritte machen werde. Nach wie vor betrachtet der Verein die A.-V. aber als „unerwünschtes Propagandamittel". Er beschloß auf einer der letzten Generalversammlungen die gesetzgeberischen Vorgänge in Sachen der A.-V. im

---

[1]) Begründung zum Schweizer Bundesratsbeschluß: „Unter dem Drucke eines durch die intensive journalistische Produktion hervorgerufenen starken Konkurrenzkampfes entwickelt sich diese Art der Abounentenvergünstigung außerordentlich rasch, nnd nahm dabei Formen an, die nicht immer das Interesse der Abonnenten im Auge hatten, sondern dazu angetan waren, den Abonnenten Enttäuschungen zu bereiten".

[2]) Z. V. 1911 Nr. 12.

Auge zu behalten und Änderungen der Gesetzgebung, die dem Zeitungswesen abträglich sind, zu bekämpfen.

Ist der Vorwurf eines unerwünschten Propagandamittels nun gerechtfertigt?

Aufgabe der Zeitung ist, wie ein Zeitungsverleger einmal ausführt, politisch, sozial, künstlerisch und literarisch von ihrem Standpunkte aus Kultur zu verbreiten und die ihr dadurch entstehenden Kosten auf dem normalen Wege der Inserate nach möglichst vornehmen Grundsätzen so auszugleichen, daß dem Verleger dabei auch noch der erforderliche Profit verbleibt. Daß Zeitungsverleger die A.-V. mit zur Deckung ihrer Unkosten verwenden, d. h. also daß sie finanziellen Gewinn erzielen, trifft bei den Verlegern der Tagespresse, wo die Zeitung doch immer die Hauptsache bleibt, nicht zu, wohl aber bei den Verlegern von Wochenschriften, die lediglich des Gewinns aus der Versicherung wegen eine Zeitschrift verlegen. Letztere Gruppe von Verlegern ist auch wegen der überwiegenden finanziellen Bedeutung ihrer A.-V. meist zu der Form der beaufsichtigten A.-V. übergegangen.

Betrachtet man die hohen Aufgaben unserer modernen Tagespresse, so könnte man allerdings zu dem Schluß kommen, die A.-V. hätte nichts mit diesen zu tun, falle aus dem Rahmen der Zeitung völlig heraus und sei deshalb ein unerwünschtes Propagandamittel, weil sie durch die willkürliche Verbindung zweier völlig verschiedener wirtschaftlicher Einrichtungen das Ansehen der Presse schädigt. Dieser Standpunkt ist richtig, doch m. E. nur in dem Falle, in dem *minderwertige, anderweitige* Leistungen unter Vorspiegelung falscher Tatsachen den Abonnenten dargeboten werden. Wenn dagegen *vollwertige* Versicherungs-Verträge vom Verleger mit seinen Abonnenten abgeschlossen werden, so liegt gerade in dieser Verquickung von Presse und Versicherung, wie in § 6 dieser Arbeit näher auszuführen sein wird, ein großer volkswirtschaftlicher Vorteil. Nicht jede Zusammenfassung zweier verschiedenartiger wirtschaftlicher Einrichtungen braucht vom Standpunkte der Standesinteressen der Beteiligten unerwünscht zu sein. Wenn eine gute Zeitung eine *gute* Versicherung gewährt, so schadet das weder dem Ansehen der Presse, noch dem Ansehen der Versicherung überhaupt. Es könnte der Einwand gemacht werden, warum, wenn wirklich die A.-V. ein gutes und noch obendrein segensreich wirkendes Propagandamittel wäre, die großen politischen führenden Blätter sich dieser Einrichtung nicht bedienen? Hierzu ist zu bemerken, daß Zeitungen, wie die Vossische Zeitung, Frankfurter Zeitung, Kölnische Zeitung, Kreuz-Zeitung, Germania, Berliner Tageblatt u. a. m. mit einem ge-

bildeten Leserkreis rechnen, der sich aus der Mittel- und Oberschicht der Bevölkerung zusammensetzt, deren Abonnenten also gewöhnlich selbst in der Lage sind, sich bei einer Privatversicherungs-Gesellschaft gegen Unfall usw. zu versichern. Für diese Zeitungen kommt selbstverständlich die A.-V. nicht in Betracht, wohl aber für die Blätter, deren Leser und Abonnenten minderbemittelten Schichten der Bevölkerung angehören.[1]) Für diese Kreise ist, wie der V. d. Z.-V. anerkennt, die A.-V. das wirksamste Propagandamittel. Unerwünscht kann das Propagandamittel der A.-V. deshalb nur dann sein, wenn es die schon wiederholt bezeichneten Fehler der unbeaufsichtigten A.-V. aufweist. Abgesehen, daß im Falle eines Verbotes der A.-V. die Presse andere, und bei weitem noch gefährlichere Anlockungsmittel für das Publikum finden würde, worauf schon oben hingewiesen worden ist, darf man sich bei der Beurteilung der Frage der A.-V. auch nicht auf den einseitigen Standpunkt des Verlegers stellen, sondern muß vor allem die Interessen von Millionen Abonnenten an einem wirklichen Versicherungs-Schutz mit in die Betrachtung ziehen.

§ 6.

Die Abonnentenversicherung als Versicherungsschutz für die Abonnenten.

1.

Bei der beaufsichtigten A.-V. werden dank der Tätigkeit des Kaiserlichen Aufsichtsamtes die Interessen der Abonnenten an einem wirklichen Versicherungs-Schutz in allen Punkten gewahrt.

Die hauptsächlichsten Versicherungsarten bei der beaufsichtigten A.-V. sind: Unfallversicherung gegen Tod, ganze oder teilweise Invalidität, Sterbegeldversicherung und in vereinzelten Fällen bei Fachzeitschriften eine Haftpflichtversicherung.[2])

Die Ankündigung der Versicherung erfolgt am Kopfe jeder Nummer des betr. Blattes und zwar in einer Fassung, die keine Rechtsunklarheiten, auch für die ungebildeten Klassen, enthält: „Die Versicherungs-Gesellschaft zu N. gewährt den Abonnenten des X-Tageblattes unter

---

[1]) Die meisten Zeitungen und Zeitschriften mit A.-V. finden sich in den westfälischen und schlesischen Industriebezirken.

[2]) Vgl. Denk. S. 28 ff., S. 43 ff., S. 56 ff. Dort sind die Vers.-Bedingungen der drei Vers.-Arten abgedruckt und eingehend kritisiert.

den nachstehenden Bedingungen auf den Fall tötlicher Verunglückung in Höhe von M. 1000.—" Zuweilen findet sich auch schon in der Ankündigung der Hinweis, daß jeder Unfall unverzüglich nach Eintritt der Versicherungs-Gesellschaft anzuzeigen ist, daß der Verletzte sich innerhalb 24 Stunden in ärztliche Behandlung geben muß, und daß Todesfälle binnen drei Tagen nach dem Eintritt gemeldet werden müssen. Letztere Ankündigung enthält also schon die wichtigsten Pflichten des Versicherten nach Eintritt des entschädigungspflichtigen Ereignisses, führt also täglich dem die Zeitung lesenden Abonnenten seine Pflichten bei Eintritt eines Unfalls deutlich vor Augen.

Die Bedingungen selbst müssen vom Verleger monatlich einmal an „augenfälliger" Stelle des Blattes und in deutlichem leserlichem Druck veröffentlicht werden[1]). Die Versicherungs-Bedingungen selbst wahren die Interessen der Versicherten, wie ich schon oben in § 1 der Arbeit ausgeführt habe[2]). Erwähnen möchte ich noch, zum Unterschied von der unten zu besprechenden unbeaufsichtigten A.-V., daß nach den Versicherungs-Bedingungen alle durch den Schadensfall erwachsenden Regulierungskosten, wie insbesondere die Kosten einer von der Versicherungs-Gesellschaft angeordneten Sektion und die Kosten aller von der Gesellschaft geforderten ärztlichen Zeugnisse, die Vesicherungs-Gesellschaft trägt[3]).

Über das Recht auf Rückzahlung des Abonnementspreises im Falle der Kündigung des Vertrages zwischen Gesellschaft und Verlag, über das Rückkaufsrecht des Abonnenten und das Recht auf Weiterversicherung bei der Sterbegeldversicherung vgl. § 1 der Arbeit.

Daß sich natürlich bei der unbeaufsichtigen A.-V. infolge des großen Risikos bei niedriger Prämienzahlung einige Einschränkungen finden, die der gewöhnlichen Unfallversicherung fremd sind, ist wohl verständlich, so z. B. die Klausel, die sich in fast allen Bedingungen der unbeaufsichtigten A.-V. findet, daß bei Massenunfällen mehrerer Abonnenten durch dasselbe Ereignis nur eine Gesamtsumme, meist in Höhe von 3000 M. zur Verteilung gelangt, und ferner die Begrenzung der Versicherung auf Abonnenten zwischen 18 und 65 Jahren.

---

[1]) Vgl. Vertrag zwischen Vers.Ges. und Verleger, Denk. S. 32/33.

[2]) A. P. V. 1912 S. 54/55 über Ungiltigkeit einer einseitigen Änderung der Bedingungen.

[3]) Denk. S. 36, Ausnahme bei Vers. für den Fall der dauernden gänzlichen Aufhebung der Erwerbsfähigkeit: „Die Ges. ist befugt, als Anteil des Versicherten an den Kosten der Regulierung von der Entschädigung 10% höchstens aber 20 M. abzuziehen". (Denk. S. 37.)

Im Allgemeinen kann aber von der beaufsichtigten A.-V. mit Recht gesagt werden, daß sie einen billigen und wirksamen Versicherungs-Schutz für die unbemittelten Klassen der Bevölkerung darstellt. Infolge der staatlichen Aufsicht wird jede Übervorteilung oder gar Ausnutzung der Rechtsunkenntnis der Abonnenten vermieden und die Leistungsfähigkeit des Versicherers, der Versicherungs-Gesellschaft, durch die materielle Staatsaufsicht garantiert.

Die Leistungen der Abonnenten für die Versicherung lassen sich nicht mit Genauigkeit feststellen, da ja entweder überhaupt keine Erhöhung des Abonnementspreises bei Einführung der Versicherung stattfindet oder der Abonnementspreis erhöht, zugleich aber dafür noch ein illustriertes Blatt mitgeliefert wird. Die Prämie, die der Verleger an die Versicherungs-Gesellschaft zahlen muß, beträgt, soweit ich in Erfahrung bringen konnte, durchschnittlich 10—12 Pfg. pro Abonnent und Monat, d. h. jährlich ungefähr 1,20—1,45 M. Nimmt man selbst an, daß im Falle einer Erhöhung des Abonnementspreises für eine sog. Ausgabe B der Zeitung mit Versicherung um 10—15 Pfg. pro Monat unter Lieferung eines zweiten illustrierten Blattes, die Abonnenten ungefähr M. 1.— bis 1,20 (nach Abrechnung der Unkosten für das illustrierte Blatt) „Versicherungs-Prämie" an den Verleger zahlen, so sind diese Summen im Verhältnis des dafür geleisteten Versicherungs-Schutzes wahrlich nicht zu hoch[1]). Bei der „Volksversicherung" wird für ein einheitliches Sterbegeld von M. 100.—, wie wir es bei der unbeaufsichtigten A.-V. am häufigsten finden, eine nach dem Eintrittsalter abgestufte Prämie gefordert, die monatlich durchschnittlich 50—60 Pfg. beträgt. Die versicherten Abonnenten dagegen bezahlen im Höchstfalle jährlich 1 M. bis 1,20 M. Prämie für den gleichen Versicherungs-Schutz, für den die bei der Volksversicherung Versicherten jährlich ungefähr 6 bis 7,20 Mark zahlen müssen. Worauf dieser Preisunterschied beruht, werde ich weiter unten auseinandersetzen.

Ebensowenig kann eine private Unfallversicherung für eine Prämie von jährlich 1—1,20 M. einen Versicherungsschutz von M. 1200 für den Fall dauernder Invalidität und M. 30—300 für den Fall dauernder teilweiser Invalidität gewähren. Diese Summen schwanken

---

[1]) Ein Verleger gewährt seit Kriegsanfang seinen Abonnenten unter den gleichen Bedingungen mit Genehmigung des Kaiserlichen Aufsichtsamtes ein Sterbegeld von Mk. 50.— pro Abonnent, unter Beibehaltung der bisherigen Vers.-Leistungen.

und sind in vielen Fällen noch höher [1]). Besonders ist aber zu beachten, daß für diese 1—1,20 M. nicht nur die Abonnenten, sondern auch deren Ehefrauen in den meisten Fällen mitversichert sind. Ein gutes Beispiel für den Umfang der Leistungen bei der beaufsichtigten A.-V. bietet die Unfallversicherung, die eine in Berlin erscheinende Wochenschrift zum Preise von 20 Pfg. ihren Abonnenten gewährt: Der Abonnent und seine Ehefrau sind gegen Tod nnd Ganzinvalidität durch Unfälle mit M. 1500, auf den Fall der teilweisen Invalidität durch Unfall bis M. 500 versichert. Außerdem ist jeder Abonnent mit M. 3000 auf den Todesfall auf der Reise besonders versichert, so daß dann insgesamt M. 4500 entschädigt werden. Die Kinder der Abonnennten im Alter von 6—14 Jahren werden gegen Unfälle beim Schulbesuch versichert und zwar mit M. 1500 im Falle der Ganzinvalidität, bis zu M. 1000 im Falle teilweiser Invalidität und bis zu M. 100 als Ersatz der Behandlungskosten in den ersten drei Monaten nach dem Unfall, bis zu M. 100 als Ersatz der Bestattungskosten im Falle des Todes. Für diese Versicherung wird ein Versicherungs-Schein für jeden Abonnenten ausgestellt, der in deutlicher übersichtlicher Schrift die Leistungen der Versicherungs-Gesellschaft und die Versicherungs-Bedingungen enthält. Der Verlag verlangt die Einsendung einer Bescheinigung, die an den Versicherungs-Schein angeheftet ist und folgendermaßen lautet: „Unterzeichneter tritt hierdurch der von dem Verlag X bei der Lebensversicherungs-Bank zu N. genommenen Unfallversicherung bei und bekennt, den Versicherungs-Schein mit den Bedingungen erhalten und von dem Inhalt, insbesondere von § 2 der Unfallversicherungs-Bedingungen [2]), Kenntnis genommen zu haben, verpflichtet sich als Beitrag für die Versicherung und zugleich als Entgelt für das Blatt 20 Pfg. pro Woche bei Empfang des genannten Blattes, das als Quittungsnachweis für geleistete Zahlung gilt, zu zahlen". Es folgt: Unterschrift, Stand, Geburtsjahr des Abonnenten und seiner Ehefrau.

Die Summe der Auszahlungen betrug nach der Denk. im Jahre 1911 bei der beaufsichtigten A.-V.: 3000856,72 M. Die Zahl der

---

[1]) a. M. Schneider, DZZ. 1913 Sp. 284: „Der einzige Mißstand der beauf. A.-V. ist, daß allzu wenig bei einer solchen Vers. in Rücksicht auf die geringfügige Prämie geleistet werden kann".

[2]) Dieser § 2 lautet: Die Ausübung der Rechte aus dieser Versicherung steht dem Anspruchsberechtigten zu; auch ist dieser für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

versicherten Abonnenten ohne Ehefrauen betrug: 1766465[1]). Die Versicherungsgesellschaft, die die am meisten A.-V.-Verträge abgeschlossen hat, hat bis Ende 1912: 14411000 M. an Entschädigungen und Sterbegeldern ausgezahlt. Davon entfielen allein auf das Jahr 1910: 2603000 M. Die verbreitetste Wochenschrift mit einer Abonnentenzahl von über 1 Million zahlt jährlich 3 Millionen Mark, das sind wöchentlich ungefähr 50—60000 M. Entschädigung aus. Bei der beaufsichtigten Sterbegeld-A.-V. ergab sich nach einer Statistik der Denkschrift (S. 72) vom Jahre 1910 eine Versicherungssumme von 95 Millionen Mark. Die Denk. bemerkt hierzu: „Von allen Arten der Lebensversicherung ist die Zunahme gegenüber dem Jahre 1909 nach der Höhe der Versicherungs-Summe bei der Abonnementssterbegeld-Versicherung relativ die stärkste gewesen.

Alle diese Zahlen sprechen eine deutliche Sprache für den hohen volkswirtschaftlichen Wert der beaufsichtigten A.-V.

In Ermangelung einer deutschen Statistik möchte ich hier die Zahlen des ersten und ältesten österreichischen Unternehmens mit beaufsichtigten A.-V. anführen, die der österreichischen Vers.-ZS. Bd. 40 Heft 8 entnommen sind und sehr anschaulich das schnelle Anwachsen der Zahl der Abonnenten und der Auszahlungen darlegen.

Unfall-Versicherung.

Jahr	Zahl d. Auszahl.	Dav. Todesf. à 1000 Mk.	Abonn.-Zahl	Gesamtbetr. d. Auszahlungen.
1906	136	5	13888	Kr. 10603,50
1907	298	11	34931	33747,44
1908	790	20	41355	75976,34
1909	1018	27	36730	108701,62
1910	1274	18	38788	102852,78
1911	1627	23	41719	119330,90
1912	1736	27	46533	123145,19

Sterbegeld-Versicherung.

1910	178	38788	8900.—
1911	659	41519	32950.—
1912	690	46533	34500.—

In der Begründung des Schweizer Bundesratsbeschlusses betr. die A.-V. vom 23. Sept. 1913 heißt es: „Daß es hier erhebliche und

[1]) Die Zahl der Verheirateten beträgt ungefähr 75 %. Auf 1000 Abonnenten kämen demnach 1750 Versicherte.

wachsende wirtschaftliche Interessen des Volkes zu schützen gilt, ergibt sich aus folgenden, den Geschäftsberichten der in der Schweiz konzessionierten Unfallversicherungs-Gesellschaften entnommenen Zahlen:

Jahr	Abonn.-Zahl.	Gesamtbetr. d. Auszahlungen.
1906	7354	Fr. 8809.—
1907	8720	22667,40
1908	26000	50072,32
1909	125334	184412,43
1910	132333	188912,95
1911	128637	211466,66

„Mißstände auf dem Gebiete der beaufsichtigten A.-V. haben sich", wie die Denk.-S. 71 mitteilt, „nach den Wahrnehmungen des Aufsichtsamtes bisher so gut wie nicht ergeben. In den Jahren 1909 bis 1912 wurden 50 Beschwerden beim Aufsichtsamte erhoben.[1]) Davon waren 34 unbegründet, 8 zweifelhaft, 6 begründet, 1 teilweise begründet, 1 schwebt.[2]) Hierzu bemerkt die Denk., daß die geringe Zahl der Beschwerden um so bemerkenswerter sei, wenn man bedenkt, daß beinahe 2 Millionen Abonnenten bei der beaufsichtigten A.-V. versichert sind.

Daß natürlich hin und wieder Prozesse vorkommen, ist selbstverständlich, besonders wenn man in Betracht zieht, daß gerade auf dem Gebiet der Versicherung sehr häufig Streit über die Entschädigung entsteht, wobei meist die Versicherten irrtümlicherweise glauben von den Gesellschaften übervorteilt zu sein. Trotz alledem sind auch die Prozeßfälle bei der beaufsichtigten A.-V. sehr gering. Bei der Versicherungs-Gesellschaft, die beinahe eine Monopolstellung auf dem Gebiete der beaufsichtigten A.-V. innehat,[3]) kamen auf 58164 Schadenfälle im Jahre 1912: 124 Prozesse, das sind also 0,212 %.

II.

Bedeutend ungünstiger liegen dagegen die Verhältnisse für den versicherten Abonnenten bei der unbeaufsichtigten A.-V.

Die Versicherung wird mit hochtrabenden Redensarten angekündigt: „Unsere Wohlfahrtseinrichtung", „kostenlose Unfallversicherung",

[1]) Vgl. Geschäftsbericht des A. P. V. 1912 (Haftung des Verlegers für falsche Ankündigungen der Vers. durch Reisende oder Agenten.)

[2]) Auf die Unfallvers. überhaupt entfallen jährlich 100, also in vier Jahre 400 Beschwerden.

[3]) Neben dieser Gesellschaft besteht nur noch eine Gesellschaft, die die A.-V. betreibt.

„kostenlose Abonnentenfürsorge des Verlages" u. a. m. Die Ankündigungen sollen einen möglichst umfangreichen kostenlosen Versicherungs-Schutz vortäuschen, um Abonnenten anzulocken. So verkündigt ein Verleger: „jeder Abonnent ist mit 1000 Mk. gegen Unfall kostenlos versichert." In Wirklichkeit wird eine Karenzzeit von 3 Monaten verlangt, nur Berufsunfälle sind gemeint, und nur solche, die den sofortigen Tod zur Folge haben. Dieser Verleger wurde vom Landgericht Beuthen vom 6. Mai 1912 wegen unlauteren Wettbewerbs verurteilt.[1]) Ein anderes Beispiel hatte ich bereits in § 2 erwähnt, wo ein Verleger ankündigt: Abonnenten erhalten Unfallvergütung nach Maßgabe der Bedingungen, etwas ganz anderes, als das, was z. B. ein Arbeiter aus dieser Ankündigung lesen muß, vom Verleger beabsichtigt ist. Schon die bloßen Ankündigungen der Versicherung täuschen also einen Versicherungs-Schutz vor, der in Wirklichkeit ganz anders aussieht.

Was nun die Versicherungs-Bedingungen anbetrifft, so werden sie entweder überhaupt nicht veröffentlicht, oder nur auf Wunsch des Abonnenten gegen Einsendung von 5 Pfg. geliefert. Und selbst wenn sie veröffentlicht werden, was in einzelnen Fällen sogar geschieht, so erfolgt dies in kleinem, unleserlichem Druck, an unauffälliger Stelle und in einer Fassung, die selbst dem Gebildeten unverständlich erscheint.[2])

Die Versicherungen selbst weichen in den meisten Fällen sehr zu Ungunsten der Abonnenten von denen der beaufsichtigten A.-V. ab. Die Denk. gibt auf S. 98 einen sehr guten Ueberblick über die Bedingungen der beaufsichtigten und die der unbeaufsichtigten A.-V. Ich möchte deshalb nur die wichtigsten Punkte erwähnen, in denen die Bedingungen der unbeaufsichtigten A.-V. zu Ungunsten der Abonnenten von den vom Aufsichtsamt genehmigten Bedingungen abweichen: Verstöße gegen §§ 6 und 12 VVG;[3]) der Tod infolge Unfalls muß in 6 Wochen, 2 Monaten, 14 Tagen, ja sogar innerhalb 3 Tagen erfolgen. Durch derartige kurze Fristen wird, wie die Denk. S. 114 bemerkt, der wirtschaftliche Wert des Versicherungs-Schutzes erheblich herabgesetzt;[4]) unbedingte Notlage als Voraussetzung zur Leistung;[5]) Bestimmungen

---

[1]) Urt. abgedr. A. P. V. 1913 Anh. S. 17 und Denk. S. 150 f.

[2]) Vgl. OLG. Braunschweig 19. März 1909. LG. Zweibrücken, 10. März 1905, abgedr. Denk. S. 126, 127.

[3]) Vgl. § 2 d. Arb.

[4]) Bei der beaufsichtigten A.-V. beträgt die Frist 3 Monate; vgl. A. P. V. 1909 Nr. 1.

[5]) Denk. S. 114.

über die Beweislast (es werden nur Unfälle entschädigt, die durch Augenzeugen, Personen über 18 Jahre, als solche charakteristisch erwiesen werden können;)[1]) sämtliche Regulierungskosten müssen die Abonnenten tragen, der Verleger kann jederzeit mit sofortiger Wirkung die Bedingungen ändern. Hierzu kommt noch, daß die gesamten Versicherungs-Bedingungen viel strenger abgefaßt sind, wie die der beaufsichtigten A.-V., besonders in den Bestimmungen: Ueber Tod und Invalidität „als direkte und alleinige Folge des Unfallereignisses", Begriff der gänzlichen Erwerbsunfähigkeit, Ausschluß von kranken Personen, Bestimmungen, welche die Entschädigung ausschließen, Gerichtsstand.[2]) Viele Klauseln und unverständliche Fassung erschweren es dem ungebildeten Abonnenten, sich ein klares Bild von den Bedingungen zu machen, und halten ihn ab, seine Rechte aus der Versicherung gerichtlich geltend zu machen.

Vor allem aber, und das ist der schwerwiegendste Nachteil der unbeaufsichtigten A.-V., garantiert für die Auszahlung einzig und allein der Verleger, abgesehen von den wenigen Fällen, in denen dieser das Ganze oder Teile des Risikos in Rückversicherung gibt.[3]) Er allein trägt das gewaltige Risiko, 20—30000 Abonnenten mit 1000 Mk. gegen Unfall zu versichern. Ein Sondervermögen für die Versicherung besteht nicht, vielmehr bestreitet der Verleger die Auszahlungen aus dem Geschäftsvermögen des Verlages. Bei einem großen, leistungsfähigen Verlage wird der Verleger in der Lage sein, die Ansprüche aus der Versicherung zu befriedigen, ja er wird sich sogar, um das Ansehen seiner „Wohlfahrtseinrichtung" zu heben, in manchen Fällen leichter zu Loyalitätszahlungen entschließen als eine Versicherungs-Gesellschaft. Wie aber im umgekehrten Falle, wenn infolge der Konkurenz ein minder kapitalkräftiges Blatt gezwungen wird, die A.-V. einzuführen? Die Prämienzahlung schreckt die Verleger vor der beaufsichtigten A.-V. zurück, da sie meinen, ein Betrieb auf eigne Kosten gestaltet sich für sie gewinnbringender, zum mindesten aber weniger kostspielig. Die Folge ist, daß derartige finanziell schwache Unternehmer versuchen, die Abonnenten möglichst in Rechtsunklarheit über den Umfang und den Inhalt der Versicherung zu lassen und durch rigoroses Auslegen der Bedingungen Auszahlungen vermeiden wollen. Schließlich gehen die Verleger dann so weit, daß sie den Abonnenten überhaupt keinen Rechtsanspruch einräumen, und die Auszahlung in ihr freies

---

[1]) Denk. S. 123.
Den S. k. [2]) 114 ff.
[3]) Vgl. S. 12 d. Arb.

Belieben stellen.[1]) Die Abonnenten sind also der „Gnade" des Verlegers ausgeliefert, ihre Interessen nicht im geringsten, sondern nur der Vorteil des Verlegers gewahrt.[2])

Die Gefahren, gegen die die unbeaufsichtigten A.-V. versichert, sind meist Tod oder Invalidität durch Unfall. Eine Gewährung von Sterbegeld ist infolge der Rechtsprechung des Reichsgerichts stets aufsichtspflichtig. Daneben zeigt sich, wie das Aufsichtsamt (V. A. P. 1906 S. 85) ausführt, „immer wieder das Bestreben, dem Publikum Neues zu bieten und vor konkurrierenden Unternehmen durch besondere Leistungen einen Vorsprung zu gewinnen." Zwei Beispiele, die das Aufsichtsamt a. a. O. anführt, mögen dieses Bestreben der die unbeaufsichtigten A.-V. betreibenden Verleger erläutern: Ein Zeitungsverleger stellt allen in seinem Blatte zur Erlangung einer Stellung inserierenden Personen, welche häusliche Dienste verrichten, auf die Dauer von 300 Tagen nach Zahlung der Insertionskosten eine Unfallentschädigung im Betrage von Mk. 300 für den Fall des Todes oder der gänzlichen Invalidität infolge Unfalls und von 1—300 Mk. für den Fall einer vorübergehenden Erwerbsunfähigkeit infolge Unfalls je nach deren Dauer in Aussicht. Von dem Verleger, welcher die im Geschäftsbericht für das Jahr 1904 erwähnte Arbeitslosenversicherung in seinen Geschäftsbetrieb aufgenommen hat (die Versicherungs-Leistung beträgt 8 Mk. für jede Woche der Arbeitslosigkeit bis zu einer Dauer von 3 Wochen in jedem halben Jahre), wird außerdem den Abonnenten für den Fall des Todes von Familienangehörigen die Auszahlung von 6 bezw. 15 Mk., für den Fall der Erkrankung der Ehefrau des Abonnenten eine einmalige Zahlung von Mk. 8.— und für den Fall der Niederkunft der Ehefrau des Abonnenten eine solche von Mk. 10.— in Aussicht gestellt. Mit dem Bezuge einer weiteren von dem gleichen Verlage herausgegebenen Zeitschrift ist eine Konfirmanden-, Militärdienst- und Brautaussteuer-Versicherung verbunden. Die Versicherungs-Leistungen betragen hier je nach der Dauer des Abonnements bezüglich des Lebensalters der in die Versicherung Eintretenden bei der Konfirmanden-Versicherung 10—65 Mk., bei der Militärdienstversicherung während zweier Dienstjahre 5—20 Mk. für jeden Monat und bei der Brautaussteuer-Versicherung 50—100 Mk.

Schon allein mit der Militärdienst-Versicherung übernimmt der

---

[1]) Vgl. S. 2 d. Arb.

[2]) Diese Vorteile brauchen nicht immer rein finanzieller Natur zu sein. Ein Vorteil für den Verleger ist es schon, wenn die Zahl der Abonnenten durch die A.-V. steigt. Die Interessen der Versicherten sind ihm trotz seiner angeblichen sozialen Motive ganz gleichgiltig.

Verleger ein Risiko von vielen tausend Mark. Das Publikum, für das derartige Anpreisungen berechnet sind, fällt leider oft genug auf die unbeaufsichtigten A.-V. herein und wird oft genug in seinen Erwartungen bitter getäuscht werden. Der Verfasser des Aufsatzes in der Oesterr. Vers.-Ztg. Bd. 40 Heft 8 S. 42 sagt mit Recht: „Die sog. unbeaufsichtigte A.-V. hat keine weitere Bedeutung, als höchstens die, daß sie unter Umständen geeignet ist, die eigentliche A.-V. zu diskreditieren".

Ueber die Höhe der Auszahlungen sind wir bei der unbeaufsichtigten A.-V. nur sehr ungenügend unterrichtet, weil die Verleger es ängstlich vermeiden, sich in die Karten sehen zu lassen. Alle meine Versuche in dieser Richtung sind deshalb fehlgeschlagen. Meist begnügen sich die Verleger jede noch so kleine Auszahlung notariell beglaubigt in ihrer Zeitung abzudrucken, indem sie den Todesfall in eine gefühlvolle Geschichte kleiden, und sich selbst als den „Wohltäter der leidenden Menschheit" hinstellen. Dann aber verkünden sie an Litfassäulen und vor allem in ihrer Zeitung selbst: So und so viel tausend Mark wurden ausgezahlt, verschweigen aber kluger Weise, auf welchen Zeitraum sich diese Summe erstreckt. Eine Zeitung verkündigt an Anschlägen: Bisher wurden 407425 Mk. ausgezahlt. Auf den kleinen Mann macht diese Summe einen gewaltigen Eindruck; in Wirklichkeit erstreckt sich diese Zahl, die der Höhe der Auszahlungen einer Zeitschrift mit beaufsichtigten A.-V. von zwei Monaten entspricht, auf sechzehn Jahre. Wenn ich eben zum Vergleich die Zahl der beaufsichten A.-V. anführte, so muß ich dazu bemerken, daß diese Zahl die Auszahlung einer Familien-Zeitschrift betrifft, bei der die A.-V. ja die Hauptsache, der Verlag nur die Nebensache bildet. Nichtsdestoweniger ist diese Zahl von 407425 Mk. im Laufe von 16 Jahren nicht hoch, besonders nicht für eine Zeitung, die in einem Verlage erscheint, der außer dieser noch zwei der größten Tageszeitungen Deutschlands und noch mehrere Zeitschriften herausgibt. Das Beispiel dokumentiert also einen ausnahmsweise günstigen Fall, wo der Verleger in der Lage ist auszuzahlen, und es nicht nötig hat, sich hinter seinen bedenklichen Bedingungen zu verschanzen. Sowohl im Interesse der Abonnenten, der Presse und des ganzen Versicherungs-Wesens ist deshalb ein gesetzlicher Eingriff, der auch die unbeaufsichtigten A.-V. unter die Aufsicht stellt, zu wünschen. Mögen auch einige wenige Verleger, die sich bemühen, einen möglichst guten Versicherungs-Schutz ihren Abonnenten zu gewähren, mit den von mir dargelegten Vorwürfen gegen die unbeaufsichtigten A.-V. zu Unrecht getroffen sein, so müssen trotzdem eben diese wenigen sich einen

gesetzlichen Eingriff gefallen lassen, zumal es im Interesse der Abonnenten und der Presse liegt, die A.-V. auf eine gesunde Basis zu stellen.

Ebenso liegt eine staatliche Regelung der unbeaufsichtigten A.-V. im Interesse der Versicherungs-Gesellschaften, da durch eine schlechte Versicherung das hohe Ansehen des Versicherungswesens geschädigt wird. So faßte der Verband deutscher Lebensversicherungs-Gesellschaften in einer ordentlichen Generalversammlung vom Jahre 1907 die Resolution, daß der Verband „die Verquickung von Versicherungs-Geschäften mit anderen gewerblichen Unternehmungen für gefährlich halte, sowohl wegen der dabei fehlenden versicherungstechnischen Rechnungslegung und staatlichen Beaufsichtigung, als auch wegen der damit verbundenen Gefahr der Irreleitung des Publikums über die Art der ihm angebotenen Versicherung". Wenn aber die Versicherungs-Gesellschaften, wie ich aus einer Umfrage ersehen habe, grundsätzlich jede A.-V., also auch die beaufsichtigte A.-V. verwerfen, weil für so niedrige Prämien nichts geleistet werden könne, das Publikum von einer ordentlichen Versicherung abgehalten werde, die ganze Einrichtung dem Ansehen des Versicherungswesens schade, so geht dies m. E. zu weit und entspricht nicht den tatsächlichen Verhältnissen. Ebensowenig wie eine gute Versicherung in Verbindung mit einer Zeitung dem Ansehen der Presse schadet, ebensowenig schadet eine gute Abonnentenversicherung unter staatlicher Aufsicht dem Ansehen der Versicherung. Hierzu wird in Ehrenzweigs Assekuranzjahrbuch 1909 S. 100 treffend bemerkt: „Das deutsche Versicherungswesen hat es von jeher ängstlich vermieden, sich aus seinem engbegrenzten Gesichtskreis hinauszuwagen in Gebiete der Volkswirtschaft, die seinem unmittelbaren Zwecke, der Gewährung des Versicherungs-Schutzes, sich nicht beim ersten Anblick darbieten. Es hat auch, im Gegensatz zu dem Versicherungswesen anderer Länder, sich noch nicht entschließen können, die Hilfsmittel, welche andere volkswirtschaftliche Einrichtungen darbieten, seinen Zielen dienstbar zu machen. Insbesondere gilt dies von denjenigen Versicherungsarten, welche sich auf Ereignisse des menschlichen Lebens beziehen, wie Lebens- und Unfallversicherung". Es herrscht „eine Scheu vor Acquisitionsmethoden, die nicht unbedingt den von jeher betretenen Pfaden folgen". So besteht bei der A.-V. ein Widerstand gegen die Anwerbung und das Inkasso der im Abonnementspreis enthaltenen Prämien durch den Verleger einer Zeitschrift oder einer Zeitung. Der Verfasser fährt a. a. O. fort: „Ästhetische Rücksichten können aber ebensowenig wie im sonstigen geschäftlichen Leben maßgebend sein". „Die wichtigste Aufgabe einer

Versicherungs-Gesellschaft ist auf möglichst billige Weise Versicherungen zu gewähren".

III.

Die privaten Unfallversicherungs-Gesellschaften haben es bisher noch nicht versucht, wie etwa auf dem Gebiete der Lebensversicherung durch die sog. Volksversicherung, den Versicherungsschutz auch auf minderbemittelte Klassen auszudehnen. Sie betrachten „die Unfallversicherung der arbeitenden Bevölkerung als ein wenig lohnendes Geschäft". Vor allem die hohen Anwerbungs- und Inkassokosten einer derartigen Ausdehnung der Versicherung und die Kosten der wöchentlichen Prämienerhebung, die mit ein wesentliches Erfordernis einer jeden Versicherung breiterer Volksschichten ist, haben die Versicherungs-Anstalten bisher von einer Art Unfall-Volksversicherung ferngehalten. Diese hohen Verwaltungskosten fallen bei der A.-V. vollkommen fort, weil hier die Organisation der Zeitung in den Dienst der Versicherung zu stellen ist.[1]) Aus diesem Grunde ist die Abonnentensterbegeldversicherung sogar billiger als die Volksversicherung, die infolge des kostspieligen Verwaltungsapparates für die wöchentliche Prämienerhebung nicht in der Lage ist, zu den gleichen niedrigen Prämien wie die A.-V. eine Versicherung zu gewähren. Ebenso wird bei der A.-V. die ganze Werbetätigkeit der Agenten, die bei einer Versicherung größerer Massen zu niedrigen Prämien und ohne ärztliche Untersuchung besonders umfangreich betrieben werden muß, ausgeschaltet und von der Zeitung übernommen. Hierdurch werden ebenfalls große Verwaltungskosten erspart, die auf der anderen Seite den Versicherten zugute kommen können. Ferner eignet sich besonders die Einfachheit des Versicherungs-Abschlusses durch die Bestellung einer Zeitung oder Zeitschrift gerade für die unteren Klassen, die jede Formalität scheuen.[2]) Durch die große Zahl der übernommenen Risiken ist eine ärztliche Untersuchung nicht erforderlich, ja es ist sogar möglich, Berufe mit in die A.-V. hinein-

---

[1]) Hofrat Paul Kürsten macht in einer Denk. zur Arbeitslosenvers. den Vorschlag, die Regierung solle eine Ztg. gründen, die sämtl. versicherungspflichtigen Arbeitnehmer für wöchentlich 60 Pfg. abonnieren müssen, um dadurch gegen unverschuldete Arbeitslosigkeit auf 20 Wochen mit einer Entschädigung von M. 1.— pro Tag versichert zu sein.

[2]) Ähnl. Ansicht Österr. Vers.-Ztg. 40 Heft 8. Über eine andere Art von Verquickung von Vers.-Geschäft mit einem anderen gewerblichen Betrieb, vgl. APV. 1907 S. 81, 82, 1909 S. 179, 180 (Kundenversicherung).

zubeziehen, die sonst wegen ihrer Gefährlichkeit von der Privatversicherung vermieden werden.[1]) Die Summen, die im Einzelfalle geleistet werden, sind nicht sehr hoch, doch stellen sie für die Klassen, für die sie bestimmt sind, eine ansehnliche Hilfe im Falle des Todes oder der Invalidität infolge eines Unfalls dar. Die A.-V. ist, wenn ich mich so ausdrücken darf, in gewissem Sinne eine Ergänzung der Sozialversicherung, die bekanntlich nur Berufsunfälle entschädigt, während die A.-V. alle Unfälle, also auch insbesondere Verkehrsunfälle, die die Arbeiter auf dem Wege zu der Arbeit und von der Arbeit treffen können, versichert. Zum Beweis, daß gerade die arbeitenden Klassen den Versicherungs-Schutz der A.-V. genießen, möchte ich folgende Statistik, die der Zeitschrift „Die Abonnenten-Versicherung" Oktober 1912 entnommen ist, anführen.

Bei einer die beaufsichtigte A.-V. betreibenden Familienzeitschrift kamen vom 1. Mai 1900 bis 1. März 1911 72822 Schadenfälle in Frage, die folgende Berufe trafen:

Ehefrauen	13638
Witwen	890
Ledige Frauen	373
	Sa. 14901
Weibliche Personen, deren Beruf nicht bekannt gegeben ist	
Ferner:	
Tagelöhner	6975
Im Baugewerbe	7572
Im Bergbau-, Hütten-, Salinenwesen, Torfgräberei und Gaserzeugung	6670
In dem Verkehr- und Transportgewerbe	4559
Im Eisenbahndienste	2085
In land- und forstwirtschaftlichen Betrieben	4272
In der Metallindustrie	3711
Im Maschinen-, Instrumenten- und Apparatenbau	3126
In der Holzindustrie	3082
In der Eisen- und Stahlindustrie	2976
In der Stein- und Erdenindustrie	2327
In der Nahrungs- und Genußmittelindustrie	2224
Schiffer- und Hafendienst	1454
Gastwirtsgewerbe	978
Handelsgewerbe	967
Bekleidungsindustrie	915
Kaufmännische Berufe	895

Textilindustrie	700
Beamtenberufe	539
Lederindustrie	316
Graphische Gewerbe	242
Gärtnerberufe	420
Papierindustrie	178
Chemische Industrie	174
Elektrotechnische Industrie	158
Künstlerische Berufe	156
Sanitätsdienst	133
Gelehrte Berufe	18
In sonstigen Berufen beschäftigte männliche Personen	258
	Sa. 72 822

In diesen 72 822 Fällen wurde insgesamt die Summe von 11 445 144,47 Mk. ausgezahlt, d. h. pro Kopf durchschnittlich 157,16 Mk.

Über die Art der Unfälle bei der A.-V. gibt folgende Statistik einer die unbeaufsichtigte A.-V. betreibenden Zeitung, die mir von dem Verleger zur Verfügung gestellt worden ist, wieder. In 702 Fällen verunglückten durch:

			Auszahlungen:
Eisenbahn, Hochbahn	in 143	Fällen	90 900 Mk.
Erschlagen und Quetschungen	„ 108	„	51 450 „
Fall und Stoß	„ 94	„	55 800 „
Fuhrwerk und Pferdeschlag	„ 50	„	24 650 „
Absturz vom Wagen	„ 49	„	31 150 „
Absturz von Treppe, Leiter	„ 45	„	28 150 „
Augenverletzungen	„ 34	„	9 950 „
Straßenbahn	„ 25	„	13 900 „
Absturz vom Gerüst	„ 24	„	12 950 „
Blutvergiftung und Erstickung	„ 23	„	17 600 „
Automobil	„ 20	„	17 250 „
Verbrennungen	„ 18	„	12 600 „
Verschüttungen	„ 17	„	9 450 „
Absturz vom Dach	„ 10	„	5 625 „
Ertrinken	„ 10	„	6 050 „
Explosion	in 7	Fällen	7 000 Mk.
Absturz vom Fenster	„ 6	„	3 800 „
Absturz von Fahrstühlen	„ 6	„	1 351 „
Verbrühungen	„ 6	„	3 600 „

Erschossen	„ 5 „	3 400	„
Blitzschlag	„ 1 „	1 000	„
Überfallen	„ 1 „	300	„
	in 702 Fällen	407 425	Mk.

Es waren:

Berufsunfälle	528	303 325	Mk.
Zufall- und Verkehrsunfälle	152	88 950	„
Unfälle im Landwirtschaftlichen Betrieb	22	15 150	„

Bei einer objektiven Würdigung der wirtschaftlichen Bedeutung darf man sich nicht auf den „idealen" Standpunkt der Presse und der Versicherungs-Gesellschaften stellen, die die A.-V. bekämpfen, weil sie dem Ansehen und den hohen Aufgaben beider Gewerbe schade. Ich sagte schon an einer andern Stelle, eine gute Zeitung in Verbindung mit einer guten Versicherung schadet weder dem Ansehen der Presse noch dem Ansehen der Versicherung. „Es gibt", wie der Reichstagsabgeordnete Bassermann am 13. Februar 1909 im Reichstage sagte, „sehr oft neue wirtschaftliche Entwicklungen, die von denen unbequem empfunden werden, die bisher im Besitze waren und die doch ihren Lauf nehmen". Trotz der Anfeindungen von Seiten der Presse und der Versicherungs-Gesellschaften hat sich die A.-V. in ihrer einwandfreien Form der beaufsichtigten A.-V. zu einem Versicherungs-Schutz vieler Millionen entwickelt, der in seiner großen volkswirtschaftlichen Bedeutung nicht unterschätzt werden darf.

IV. Abschnitt.

§ 7.

Die zukünftige Gestaltung der A.-V.

Nach dem gegenwärtigen Stand der Rechtsprechung durch das Reichsgericht bleibt es lediglich Tatfrage, ob bei der unbeaufsichtigten A.-V. ein aufsichtspflichtiger Versicherungs-Betrieb vorliegt oder nicht, je nachdem welcher der beiden Betriebe, ob der Verlagsbetrieb oder der Versicherungsbetrieb an Bedeutung den anderen so überragt, daß dieser nur als Nebenbetrieb anzusehen ist. Die Folge dieser Rechtsprechung war ein rasches Anwachsen der Zahl der die unbeaufsichtigte A.-V. betreibenden Verleger (1909: 35; 1911 143 Zeitungen). Diese Entwicklung ist umso bedauerlicher, als besonders bei dieser Art der A.-V. Verhältnisse zu Tage getreten sind, die einerseits den versicherten Abonnenten nur einen völlig ungenügenden Versicherungs-Schutz gewähren, andererseits gerade aus diesem Grunde sowohl das Ansehen der Presse als auch des gesamten Versicherungs-Wesens schädigen. Gerade die die unbeaufsichtigte A.-V. betreibenden Verleger wollen Millionen Versicherungsschutz gewähren, wahren aber dabei mehr ihre eigenen geschäftlichen Vorteile als die Interessen der Abonnenten. Die Aufgabe des Staates ist es, wie ich im § 4 ausführte, auf dem Gebiete der Versicherung die Interessen der Versicherten in weitgehendem Maße zu schützen, weil gerade die Versicherung hohe ethische und volkswirtschaftliche Bedeutung hat.

Eine Änderung der bestehenden Verhältnisse kann infolge des Zwiespaltes zwischen Gerichten und Aufsichtsamt nur auf dem Wege der Gesetzgebung erfolgen. Es sind bereits in der Literatur und in der Praxis verschiedene Versuche gemacht worden, die A.-V. überhaupt zu verbieten, sei es auf Grund bestehender Gesetze oder durch deren Ab-

änderung, sei es die unbeaufsichtigte A.-V. durch Gesetz unter die staatliche Aufsicht zu stellen. Die Versuche, die gesamte A.-V. als „Lotterie" oder als „unlauteren Wettbewerb" zu bezeichnen, um sie auf Grund des § 286 StGB. und des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909 zu verbieten, sind als gescheitert zu betrachten. Daß natürlich in einzelnen Fällen Verstöße gegen beide Gesetze vorkommen können, darauf habe ich in den §§ 2 und 4 der Arbeit hingewiesen. Von Professor Manes wurde dann der Vorschlag gemacht auf Grund der Bestimmungen des § 56 Abs. 3 Ziffer 12 GO. die A.-V. überhaupt zu verbieten. Die Vorschrift lautet: „Ausgeschlossen vom Feilbieten und Aufsuchen von Bestellungen im Umherziehen sind — Druckschriften — insofern sie mittels Zusicherung von Prämien oder Gewinnen vertrieben werden". In einigen Fällen ist allerdings eine Bestrafung von Verlegern und deren Reisenden auf Grund der §§ 56 Abs. 3 Ziffer 12, 148 Abs. 1 Ziffer 7 GO.; §§ 18—20 des Preuß. Ges. betr. die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen vom 3. Juli 1876 erfolgt, weil die Reisenden außerhalb ihres Wohnortes gewerbsmäßig Bestellungen auf eine Zeitschrift mit A.-V. angenommen hatten. In der Denk. S. 19 ff wird das Urteil des LG. Marburg vom 5. März 1907 angeführt, in dessen Begründung es folgendermaßen heißt: „Unter den Begriff der Prämie oder des Gewinns fällt aber auch die A.-V., die dem Abonnenten einen Vorteil, eine Vergünstigung unter gewissen Umständen in Aussicht stellt, mag auch jene Versicherung 1883 oder 1896 noch unbekannt gewesen sein". „Auch wenn der Vorteil, wie bei der Unfallversicherung nur ein bedingter ist, — bedingt nämlich durch das Erleiden eines Unfalls — so fällt er doch unter die Vergünstigungen aller Art, die unter Prämien oder Gewinn im Sinne des § 56 GO. zu verstehen sind". In der Revision trat das Kammergericht den Entscheidungen der Vorinstanz bei. Daß diese Gewährung der Unfallversicherung und des Sterbegeldes sich als die Zusicherung eines Gewinns darstellt, erscheint unbedenklich" [1]). Diese Rechtsprechung hat auf die Entwicklung der A.-V. keinen nennenswerten Einfluß gehabt, da die Verleger entweder der Post oder ortsansässigen Personen den Vertrieb ihrer Zeitung mit A.-V. übertragen können.

Manes hält ein Verbot der A.-V. durch eine Abänderung des §

---

[1]) Vgl. Denk. S. 22. Ähnl. Fälle: OLG. Dresden, Gewerbe-Arch. Bd. 8 S. 295; Preuß. KG. 23. Juni 1907; APV. 1908, Anh. S. 4 (Verurt. auch bei der beauf. A.-V.) OLG. Dresden 11. Juli 1907.

56 Ziff. 12 GO. für möglich und zwar durch eine Erweiterung derart, daß es verboten und unter Strafe gestellt wird, bei periodischen Druckschriften den Abonnenten eine Versicherung zu gewähren oder versicherungsähnliche Versprechen zu machen. Selbstverständlich müßte sich das Verbot nicht nur auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen erstrecken, sondern überhaupt auf das Preßgewerbe". Ganz abgesehen davon, daß ein grundsätzliches Verbot, wie Manes selbst betont, nicht zu empfehlen ist, ist diese Möglichkeit einer gesetzlichen Änderung schon rein formell juristisch unmöglich. Der dritte Titel der GO. ist überschrieben „Gewerbebetrieb im Umherziehen". Es kann also unmöglich unter diesem Titel eine Bestimmung gebracht werden, die ein Verbot nicht nur für den Gewerbebetrieb im Umherziehen, sondern für das gesamte Gewerbe (Preßgewerbe) enthält.

Ein zweiter Versuch, die gesamte A.-V. zu verbieten, ging von der Zentrumsfraktion des Reichstags aus, die in mehreren Resolutionen ein völliges Verbot jeder Versicherung in Verbindung einer Zeitschrift oder Zeitung durch Abänderung des Preßgesetzes verlangt. Obgleich das Zentrum von der Sozialdemokratie hierbei lebhaft unterstützt wurde, schlugen alle diese Versuche infolge der ablehnenden Haltung der liberalen Partei und der Regierung fehl. Im Augustinus-Blatt zur Pflege der katholischen Presse wurde vorgeschlagen, den letzten Satz des § 4 des Preßgesetzes vom 7. Mai 1874 („im übrigen sind für den Betrieb der Preßgewerbe die Bestimmungen der Gewerbeordnung maßgebend") durch folgende Fassung zu ersetzen: „Für den Betrieb des Preßgewerbes sind im übrigen die Bestimmungen der GO. mit der Einschränkung maßgebend, daß es verboten ist, mit der Herstellung oder dem Vertrieb von Druckschriften aller Art oder bei Aufnahmen von Inseraten in Zeitschriften, Versicherungen, Unterstützungen oder Prämien zu verbinden für den Fall des Todes, eines Unfalls oder einer Erkrankung eines Beziehers oder Bestellers oder einer mit dem Bezieher resp. Besteller verwandten Person. Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot werden in jedem Falle mit Geldstrafe bis zu M. 300 oder mit entsprechender Haft bestraft".

Diese Fassung wäre einmal rein formal sehr ungeschickt abgefaßt, dann aber ist sie nicht einmal vollständig; denn von diesem Verbot würden nur Unfall-, Sterbegeld- und Krankenversicherungen in Verbindung mit einer Zeitnng oder Zeitschrift betroffen werden, nicht aber Arbeitslosen-, Militär-, Brautaussteuer-Versicherungen u. a. m., die — wie ich oben ausführte — nicht selten bei der unbeaufsichtigten A.-V. vorkommen.

Beide Verbote sind aber einseitig, weil sie sich nur auf das Preßgewerbe beschränken wollen. Die Folge würde dann sein, daß andere Gewerbe, wie z. B. das Handelsgewerbe, die Versicherung in Form einer Kundenversicherung sich für ihre Zwecke nutzbar machen würden und so dieselben Mißstände, die man beim Preßgewerbe bekämpfen will, durch das Verbot nur auf andere Gewerbe übertragen werden, das Ziel eines Verbotes, die Interessen der Versicherten zu schützen, also nur halb erreicht werden würde[1]). Bei dem Preßgewerbe selbst würde aber ein Verbot der gesamten A.-V. nur dazu führen, daß geschäftsfindige Verleger versuchen, auf andere Art durch Zugaben oder Gratisdarbietungen Abonnenten anzulocken, daß vielleicht noch bedeutend unerwünschtere Propagandamittel sich im Zeitungswesen Geltung verschaffen, die diesem noch mehr schaden können als eine Versicherung.

Vor allem aber erscheint ein völliges Verbot infolge der wohlwollenden Stellungnahme der Regierung der beaufsichtigten A.-V. gegenüber zur Zeit völlig ausgeschlossen. Noch 1908 vertrat die Regierung den Standpunkt, daß ein „anständiges literarisches Unternehmen" sich mit solchen Sachen nicht beschäftigen könne. Jetzt dagegen sieht sie vor allem in der beaufsichtigen A.-V. eine eminent soziale Einrichtung, da sich die A.-V. „in manchen Beziehungen als ein wirksames Mittel erwiesen hat, den breiten Schichten des Volkes bis zu einem gewissen Grade die Segnungen des Versicherungs-Schutzes zugänglich zu machen und somit zur Festigung der wirtschaftlichen Verhältnisse im Arbeiter- und Handwerkerstande beigetragen" hat[2]). Ein völliges Verbot würde über 3 Millionen von Angehörigen der unteren Schichten um einen billigen wirksamen Versicherungsschutz bringen. Wie der Reichstagsabgeordnete Junck am 20. 3. 1911 im Reichstage ausführte: „Es wäre auch unsozial, wenn man große Kreise unseres Volkes, die auf eine derartige Versicherung angewiesen sind, ohne Not davon ausschließen und es ihnen unmöglich machen wollte, auf diesem Wege eine freiwillige Fürsorge für sich und ihre Angehörigen zu unternehmen". Eine Änderung der bestehenden Gesetze kann sich deshalb nur darauf beschränken, auch die unbeaufsichtigte A.-V. unter die staatliche Aufsicht zu stellen, um so dauernde und feste Garantien für die den Abonnenten versprochenen Versicherungs-Leistungen zu haben.

Einige Verleger, die die unbeaufsichtigte A.-V. betreiben, sehen

---

[1]) Gleicher Ans.: Schneider, DJZ. 1913 S. 284.

[2]) Denk. S. 71.

einer Unterstellung unter das VAG. ruhig entgegen, wollen aber für die A.-V. eine „gemilderte Staatsaufsicht" eingeführt wissen in Form einer Konzessionserteilung und Hinterlegung einer Kaution beim Aufsichtsamte je nach der Zahl der Abonnenten oder der Höhe der vorjährigen Auszahlung. Auf der Konferenz im Reichsamt des Innern vom 21. Juni 1913[1]) schlug Kommerzienrat Leonhard folgende allgemeine Bedingungen vor, bei deren Erfüllung die Konzessionserteilung nicht versagt werden dürfe:

1. „Die Bestimmungen für Abonnentenfürsorgeeinrichtungen unterliegen der behördlichen Genehmigung.

2. Für alle Fälle einer Abonnentenfürsorgeeinrichtung ist dem Abonnenten ein Rechtsanspruch einzuräumen; ein bloßes Versprechen wird nicht anerkannt.

3. Die Bestimmungen über die Abonnentenfürsorgeeinrichtungen sind monatlich mindestens einmal im Blatte in vollem Wortlaut zu veröffentlichen.

4. Es ist eine Sicherung zu schaffen, daß die Erfüllung der Fürsorgeansprüche der Abonnenten ganz unabhängig von der Vermögenslage des Verlages tatsächlich erfolgt.

5. Die Aufhebung der Abonnentenfürsorgeeinrichtungen darf bei Weitererscheinen des Blattes nur am Schlusse eines Quartals erfolgen.

6. Bei einer eventuellen Unterstellung der gesamten Abonnentenfürsorge unter das Aufsichtsamt für Privatversicherungen ist den Tageszeitungen mit Abonnentenfürsorge in dem Aufsichtsamt für Privatversicherungen eine Vertretung einzuräumen, genau der gleichen Art, wie sie bereits heute den Versicherungs-Gesellschaften zusteht".

Dieser Plan enthält gewiß sehr viele anerkennenswerte Punkte und zeigt das Bestreben der großen kapitalkräftigen Verleger mit der unbeaufsichtigten A.-V. ihren Abonnenten einen wirklichen Versicherungs-Schutz angedeihen zu lassen. Es ist aber vom juristischen Standpunkte nicht einzusehen, warum immer von „Abonnentenfürsorgeeinrichtung" anstatt von „Abonnentenversicherung" gesprochen wird.

Das Versicherungs-Aufsichtsgesetz steht bekanntlich auf der Grundlage des Konzessionssystems und der materiellen Staatsaufsicht. Zweck des Gesetzes ist vor allem der Schutz der Interessen der Versicherten. Dieser kann aber nur durch die laufende Staatsaufsicht vollkommen wahrgenommen werden, auch ist nicht ersichtlich, warum gerade für die A.-V., wo es sich doch ebenso wie bei der gewöhnlichen Ver-

[1]) Z. V. 1913, 26/27.

sicherung um hohe volkswirtschaftliche Werte handelt, eine materielle Staatsaufsicht ausgeschaltet werden soll. Der Präsident des A. P. V. Wirkl. Geh. Regierungsrat Dr. Gruner sagte in der Konferenz im Reichsamt des Innern mit Recht: „Auch mit den schönsten Bedingungen kann Mißbrauch getrieben werden. Es muß deshalb kontrolliert werden, ob der Versicherer seine Zusage erfüllt".

Eine uneingeschränkte Unterstellung der A.-V. unter die staatliche Aufsicht ist bisher nur in der Schweiz durchgeführt worden durch den Bundesratsbeschluß vom 23. September 1913, der folgendermaßen lautet:

1. „Der Betrieb der A.-V. untersteht den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1885 betr. Beaufsichtigung von Privatunternehmungen auf dem Gebiete des Versicherungswesens.

2. Die A.-V. wird nur gestattet, wenn sie von einer zum Geschäftsbetriebe in der Schweiz zugelassenen Versicherungs-Gesellschaft übernommen wird.

Die Grundlagen der A.-V. sind von der Versicherungs-Gesellschaft dem Bundesrat bekannt zu geben. Die A.-V. darf erst in Kraft gesetzt werden, nachdem der Bundesrat die Genehmigung erteilt hat.

3. Schon bestehende Zusicherungen, wonach Verleger von Zeitungen oder Zeitschriften versprochen haben, ihren Abonnenten beim Eintritt bestimmter Schadensfälle Vermögensleistungen, wenn auch nur in der Form sog. freiwilliger Leistungen, auf eigene Rechnung zu gewähren, sind bei einer zum Geschäftsbetrieb in der Schweiz zugelassenen Versicherungs-Gesellschaft in Deckung zu geben. Die Deckung hat innerhalb einer Frist zu erfolgen, die vom Schweizerischen Justiz- und Polizeidepartemente bestimmt wird.

4. Dieser Bundesratsbeschluß tritt sofort in Kraft".

Kraft dieser Verordnung sind also alle Verleger, die ihren Abonnenten beim Eintritt bestimmter Schadensfälle Vermögensleistungen versprochen haben, also auch die, die keinen Rechtsanspruch gewähren, verpflichtet eine A.-V. nur auf die Weise zu betreiben, daß sie mit einer der staatlichen Aufsicht unterliegenden Versicherungs-Gesellschaft Versicherungsverträge zugunsten ihrer Abonnenten abschließen, d. h. also, daß die gesamte A.-V. ferner nur noch in der Form der beaufsichtigten A.-V. betrieben werden darf. Dieser Bundesratsbeschluß regelt m. E. die ganze Frage auch nur einseitig, da er sich auf die A.-V. beschränkt. Es muß vor allem aber auch zugleich die Gefahr beseitigt werden, daß das Unwesen einer ungenügenden Ver-

sicherung auf andere Gewerbe in Verbindung mit anderen Geschäften übergeht.

Ich möchte mich deshalb dem Vorschlage von Hagen (ZS. f. Vers.-Wiss. Bd. 10, S. 284) anschließen, der eine gesetzliche Neuregelung durch eine Änderung des § 1 VAG. durchgeführt wissen will und zwar in folgender Fassung dieses Paragraphen:

„Privatunternehmungen, welche den Betrieb von Versicherungs-Geschäften als Haupt- oder Nebenbetrieb zum Gegenstande haben, unterliegen, vorbehaltlich der in den §§ 116, 117, 122 gegebenen Vorschriften, der Beaufsichtigung nach Maßgabe dieses Gesetzes".

Nach dieser Fassung wäre es allerdings auch möglich, daß z. B. ein Verlag in Form einer Aktiengesellschaft, nur diese käme überhaupt nach § 6 Abs. 2 VAG. in Betracht, auf eigene Rechnung Versicherungs-Geschäfte betreiben könnte, vorausgesetzt, daß er die Genehmigung des Aufsichtsamtes erhält. Die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb darf nur aus den Gründen des § 7 VAG. versagt werden. So darf z. B. nach § 7 Ziff. 3 die Erlaubnis versagt werden, wenn „Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß ein den Gesetzen oder den guten Sitten entsprechender Geschäftsbetrieb nicht stattfinden wird". Auf Grund dieser Vorschrift müße m. E. das Aufsichtsamt die Erteilung der Erlaubnis an einen Verlag in Form einer Aktiengesellschaft zum Betriebe eines Versicherungs-Unternehmens versagen. Denn wie in der Begründung zum Schweizerischen Bundesratsbeschluß richtig bemerkt wird, ist es „vom Standpunkte der Staatsaufsicht, d. h. nach dem Gesichtspunkte der Solidität und der Vertrauenswürdigkeit nicht zulässig, daß ein Versicherungs-Unternehmen nur nebenbei als Anhängsel eines ihm fremden Unternehmens und zur Erreichung fremder Zwecke betrieben werde. Die Bedeutung der mit der Versicherung verbundenen vermögenswerten Interessen fordert eine ernsthafte Gestaltung des Geschäftsbetriebes. Es ist auch notwendig, daß er mit einer fachmännischen Sachkenntnis gehandhabt werde, was bei einem Zeitungsverlage nicht vorausgesetzt werden kann". Wollte man derartige Unternehmen zum Geschäftsbetriebe zulassen, so würden Versicherungsanstalten entstehen, die sich als Propagandamittel einer Zeitung oder Zeitschrift bedienen. Daß aber die Herausgabe einer Zeitung nicht zum Geschäftsplan einer Versicherungs-Gesellschaft gehört und deshalb unzulässig ist, hat das Kaiserliche Aufsichtsamt wiederholt betont. Im übrigen wird dieser Fall wohl kaum allzu häufig praktisch werden, da für den größten Teil der die A.-V. betreibenden Zeitungs-

verleger diese nicht Selbstzweck, sondern nur Mittel zum Zweck, d. h. Propagandamittel ist.

Praktisch wäre also die Folge einer derartigen gesetzlichen Regelung die, daß alle die A.-V. betreibenden Verleger gezwungen sind, Versicherungs-Verträge zugunsten ihrer Abonnenten mit einer staatlich konzessionierten Anstalt abzuschließen. Hierzu bemerkt Gruner: „Zugegeben selbst, daß die A.-V. bei Gesellschaften etwas teurer werde als im Wege der Selbstversicherung, so werde dieser Nachteil reichlich dadurch aufgehoben, daß das Publikum in ganz anderem Maße gesichert ist und sich sicherer fühlt". Gruner schlug den Verlegern vor, selbst eine Versicherungs-Gesellschaft zu gründen, bezeichnet aber, wohl nur versehentlich, als Form für diese eigene Anstalt der Verleger den Versicherungs-Verein auf Gegenseitigkeit. Unter Versicherungs-Vereine a. G. versteht man aber Personenvereinigungen, welche die Versicherung in der Weise ihren Mitgliedern gewähren, daß „jeder Versicherte zugleich Versicherer, d. h. an den durch seine eigene Versicherung und durch die Versicherung der übrigen Mitglieder bedingten Verbindlichkeiten und Lasten zugleich beteiligt ist".[1]) Bei der A.-V. sind aber nicht die Verleger die Versicherten, sondern die Abonnenten. Demnach käme als Form des neuen Unternehmens nur die Aktiengesellschaft in Betracht (vgl. § 6 Abs. 2 VAG.). Der Vorschlag an und für sich scheint ja ein glücklicher Ausweg der ganzen Frage für die Presse zu sein. Der V. d. Z.-V. hat sich auch allmählich zu der Ansicht bekannt, daß nach einer allgemeinen Unterstellung unter die Staatsaufsicht die A.-V. jeden Vorwurfs entkleidet, und damit auch den Argumenten, mit denen er sie bisher bekämpft hatte, die Kraft genommen ist. Die Vorteile einer eigenen Anstalt der Verleger, deren Gründung der V. d. Z.-V. in Wahrung der Standesinteressen der Presse übernehmen könnte, wären, kurz gesagt, folgende:

1. Sachverständige Kontrollinstanz besonders gegenüber unlauteren Konkurrenzmanipulationen bei der A.-V. (Reklame).

2. Billiger Verwaltungsapparat, deshalb billige Prämie für die Verleger (ca. 10 Pfg. pro Abonnent und Monat).

3. Auch mittlere und kleine Blätter sind dadurch befähigt, den Abonnenten einen wirklichen Versicherungsschutz zu gewähren.

4. Eventuelle Überschüsse können im Interesse der Verleger verwandt werden.

Auf einen Nachteil dieser Regelung möchte ich noch hinweisen.

---

[1]) Könige a. a. O. Anm. 2 zu § 6 VAG.

Die Folge der Unterstellung unter die Aufsicht wird sein, daß dann die großen kapitalkräftigen Blätter die kleineren in der Höhe der Versicherungs-Summe überbieten wollen und so die Gefahr nahe liegt, daß der redaktionelle Teil der Zeitung unter den hohen Kosten der dadurch entstehenden Prämien leidet, die Zeitung schließlich auch für die Abonnenten nur Nebensache, die Aussicht auf die Gewährung einer möglichst hohen Versicherungs-Summe Hauptzweck sein wird. Derartige Zustände dürfen aber keineswegs eintreten, da sie dem hohen Ansehen der Presse erheblich schaden würden. Hier könnte das Aufsichtsamt helfend eingreifen, indem es bei der Genehmigung der Bedingungen und des Vertrages zwischen Gesellschaft und Verleger nur Versicherungen bis zu einer bestimmten Höhe, (etwa 1000 Mk.) zuläßt. Eventuell wäre auch hier eine gesetzliche Regelung notwendig.

Was nun endlich die dritte Form der A.-V. anbetrifft, wo den Abonnenten zwar versicherungsähnliche Leistungen, aber *ohne* Rechtsanspruch versprochen werden, so ist diese nur sehr schwer durch Gesetz zu verbieten. Wollte man alle Zugaben und Gratisdarbietungen im Rahmen eines anderen Geschäftes verbieten, so würden damit viele Zugaben betroffen, die kaum als „schädlich" und „unbillig" bezeichnet werden können. Ebensowenig lassen sich alle versicherungsähnliche Nebenabreden zu anderen Geschäften gesetzlich verbieten. Wenn aber erst die Aufsicht für die gesamte A.-V. eingeführt sein wird, wird es m. E. kaum noch Verleger geben, die versuchen, Abonnenten durch Zusicherungen ohne Rechtsanspruch anzulocken, vor allem aber werden die Abonnenten selbst einsehen lernen, daß ihnen nur bei einer *beaufsichtigten* A.-V. ein *wirklicher Versicherungsschutz* zuteil werden kann. Eine Aufklärung hierüber in den Kreisen der Abonnenten, die Manes und Schneider (a. a. O.) ebenfalls empfehlen, wird in dieser Hinsicht eine gute Wirkung erzielen.